



# Reglement



mit



23. Ausgabe – März 2020

INHALT .....	Seite
.....	0
<b>1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
Artikel 1 .....	8
Artikel 2 .....	9
Artikel 3 .....	9
Artikel 4 .....	10
<b>2 SPIELREGELN .....</b>	<b>11</b>
EUROMILLIONS MIT SWISS WIN.....	11
Artikel 5 .....	11
Artikel 6 .....	11
Artikel 7 .....	11
EUROMILLIONS .....	12
Artikel 8 .....	12
Artikel 9 .....	12
Artikel 10 .....	12
Artikel 11 .....	13
Artikel 12 .....	13
Artikel 13 .....	14
Artikel 14 .....	14
Artikel 15 .....	15
Artikel 16 .....	17
Artikel 17 .....	19
Artikel 18 .....	19
Artikel 19 .....	19

Artikel 20 .....	19
Artikel 21 .....	19
Artikel 22 .....	20
Artikel 23 .....	21
Artikel 24 .....	22
Artikel 25 .....	23
Artikel 26 .....	24
Artikel 27 .....	25
Artikel 28 .....	26
Artikel 29 .....	26
Artikel 30 .....	26
Artikel 31 .....	27
Artikel 32 .....	27
Artikel 33 .....	28
Artikel 34 .....	28
Artikel 35 .....	28
Artikel 36 .....	29
Artikel 37 .....	29
Artikel 38 .....	30

3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN  
VERKAUFSSTELLEN ..... 31

ZUGANG ZUM SPIEL ..... 31

Artikel 39 ..... 31

TEILNAHMETYPEN..... 31

Artikel 40 ..... 31

Artikel 41 ..... 32

Artikel 42 .....	32
<b>SPIELSELEKTIONEN .....</b>	<b>34</b>
Spielscheine und Selektionsmethode .....	34
Artikel 43 .....	34
Artikel 44 .....	35
Artikel 45 .....	36
Quick-Tips.....	37
Artikel 46 .....	37
Artikel 47 .....	37
Artikel 48 .....	37
Systeme .....	38
Artikel 49 .....	38
Artikel 50 .....	38
Artikel 51 .....	38
Artikel 52 .....	39
Mehrfachziehungen .....	39
Artikel 53 .....	39
<b>REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN .....</b>	<b>40</b>
Die Papier-Spielscheine.....	40
Artikel 54 .....	40
Artikel 55 .....	40
Artikel 56 .....	41
Die E-Spielscheine .....	41
Artikel 57 .....	41
Artikel 58 .....	42
Artikel 59 .....	42
Ausstellung der Spielquittung(en).....	42

Artikel 60 .....	42
Artikel 61 .....	43
Artikel 62 .....	43
Artikel 63 .....	44
Artikel 64 .....	44
Artikel 65 .....	45
Artikel 66 .....	45
Artikel 67 .....	46
GEWINNAUSZAHLUNG.....	46
Artikel 68 .....	46
Artikel 69 .....	47
Artikel 70 .....	47
Artikel 71 .....	48
Artikel 72 .....	49
Artikel 73 .....	49
Artikel 74 .....	50
Artikel 75 .....	51
Artikel 76 .....	52
Artikel 77 .....	52
Artikel 78 .....	53
Artikel 79 .....	54
Artikel 80 .....	54
Artikel 81 .....	54
Artikel 82 .....	55
VERANTWORTLICHKEITEN .....	55
Artikel 83 .....	55
Artikel 84 .....	56

Artikel 85 .....	56
STREITFÄLLE .....	57
Artikel 86 .....	57
Artikel 87 .....	57
Artikel 88 .....	57
4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET- SPIELPLATTFORM .....	58
ZUGANG ZUM SPIEL .....	58
Artikel 89 .....	58
TEILNAHMETYPEN .....	59
Artikel 90 .....	59
SPIELSELEKTIONEN .....	59
Artikel 91 .....	59
Artikel 92 .....	59
Artikel 93 .....	60
Artikel 94 .....	60
Artikel 95 .....	60
Artikel 96 .....	61
Artikel 97 .....	61
Artikel 98 .....	62
Artikel 99 .....	62
Artikel 100 .....	62
Artikel 101 .....	63
REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN .....	64

Artikel 102 .....	64
Artikel 103 .....	65
Artikel 104 .....	66
Artikel 105 .....	69
Artikel 106 .....	69
Artikel 107 .....	70
Artikel 108 .....	70
Artikel 109 .....	71
Artikel 110 .....	71
Artikel 111 .....	71
Artikel 112 .....	72
GEWINNAUSZAHLUNG.....	72
Artikel 113 .....	72
Artikel 114 .....	72
Artikel 115 .....	73
Artikel 116 .....	74
Artikel 117 .....	74
Artikel 118 .....	75
Artikel 119 .....	75
VERANTWORTLICHKEITEN.....	75
Artikel 120 .....	75
Artikel 121 .....	76
STREITFÄLLE .....	76
Artikel 122 .....	76
Artikel 123 .....	77

5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE.....	78
	Artikel 124 .....	78
	Artikel 125 .....	78
	Artikel 126 .....	78
	Artikel 127 .....	78
	Artikel 128 .....	79



# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 1

**1.1** EUROMILLIONS mit SWISS WIN ist ein Lotteriespiel, das aus zwei Spielen vom Typ Lotto besteht, dem Spiel EUROMILLIONS und dem Spiel SWISS WIN.

**1.2** EUROMILLIONS ist ein Lotteriespiel vom Typ Lotto, das von verschiedenen offiziellen Lotteriegesellschaften in mehreren Ländern Europas koordiniert durchgeführt wird. Jeder dieser Veranstalter betreibt das Spiel unter alleiniger Verantwortung in den Territorien, für die er eine offizielle Bewilligung besitzt. Die Zahl der an diesem koordinierten Spiel beteiligten offiziellen Veranstalter dürfte noch zunehmen, kann aber auch zurückgehen. Der Name dieser Veranstalter und die entsprechenden Territorien werden dem Publikum der Westschweiz namentlich auf der Website der Loterie Romande [www.loro.ch](http://www.loro.ch) bekannt gegeben.

**1.3** EUROMILLIONS wird auf den Territorien der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse romande (Loterie Romande) in Anwendung der ihr gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 und der 9. Convention intercantonale relative à la Loterie Romande erteilten Bewilligungen betrieben.

**1.4** In den anderen Schweizer Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein wird EUROMILLIONS von der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie (SWISSLOS), in Basel, betrieben. SWISSLOS und die Loterie Romande arbeiten auf Landesebene zusammen. So wenden sie dieselben Wechselkurse an

(Art. 9, 21 und 26.2) und bieten ihren Gewinnern dieselben Gewinnbeträge in Schweizer Franken.

**1.5** SWISS WIN ist ein Lotteriespiel vom Typ Lotto, das in allen Schweizer Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein gemeinsam von SWISSLOS und, in den Westschweizer Kantonen aufgrund der ihr erteilten amtlichen Bewilligungen, von der Loterie Romande organisiert wird (Art. 1.3).

**1.6** Die Regeln der Spiele EUROMILLIONS (Art. 8 bis 27) und SWISS WIN (Art. 28 bis 38) sind bei den verschiedenen Veranstaltern identisch.

**1.7** Die Teilnahmebedingungen für das Publikum, einschliesslich den Bedingungen der Gewinnauszahlung, sind Sache der einzelnen Veranstalter.

## **ARTIKEL 2**

Die Loterie Romande ist der einzige Vertragspartner der Teilnehmer, die in einem der sechs Westschweizer Kantone einen EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einsatz gezeichnet haben. Sie ist nur Schuldnerin derjenigen Gewinne, auf welche die in ihrem Verkaufsnetz erworbenen Kombinationen von EUROMILLIONS mit SWISS WIN Anspruch geben (Art. 6), sei es über eine Verkaufsstelle (Art. 40 bis 89 oder über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande (Art. 90 bis 128).

## **ARTIKEL 3**

**3.1** Die Bedingungen der Teilnahme des Publikums am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN in den Verkaufsstellen des Bewilligungsterritoriums der Loterie Romande werden vollumfänglich durch das vorliegende Reglement geregelt.

**3.2** Die Bedingungen der Teilnahme des Publikums am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande werden durch das vorliegende Reglement (Kapitel 4, Art. 89 bis 123) und das allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande.

**3.3** Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus, und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

**3.4** Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen steht auf der Website der Loterie Romande ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) sowie in der Applikation LoRo zur Einsichtnahme zur Verfügung oder kann am Hauptsitz der Loterie Romande angefordert werden.

## **ARTIKEL 4**

**4.1** Wer bei EUROMILLIONS mit SWISS WIN nach den in diesem Reglement definierten Modalitäten und gegebenenfalls dem allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande einen Einsatz zeichnet, nimmt an diesem Spiel teil.

**4.2** Die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung des (der) anwendbaren Reglements (Reglemente) und seiner (ihrer) etwaigen Anhänge oder Zusätze.

## **2 SPIELREGELN**

### **EUROMILLIONS MIT SWISS WIN**

#### **ARTIKEL 5**

EUROMILLIONS mit SWISS WIN ist ein Lotteriespiel, das aus zwei Spielen vom Typ Lotto besteht, dem Spiel EUROMILLIONS und dem Spiel SWISS WIN.

#### **ARTIKEL 6**

**6.1** Die Teilnehmer setzen ihre Einsätze auf Kombinationen von 5 aus den 50 möglichen Zahlen und 2 Sternen aus den 12 möglichen Sternen. Jede dieser Kombinationen aus 5 Zahlen und 2 Sternen entspricht einer EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitskombination (nachstehend : Einheitskombination).

**6.2** Beim Spiel EUROMILLIONS ist die Einheitskombination als Ganzes massgebend, namentlich für die Ermittlung des EUROMILLIONS-Gewinnrangs gemäss Artikel 14.2.

**6.3** Beim Spiel SWISS WIN sind nur die 5 Zahlen der Einheitskombination massgebend, namentlich für die Ermittlung des SWISS-WIN-Gewinnrangs gemäss Artikel 33.2.

#### **ARTIKEL 7**

Jede gespielte Einheitskombination entspricht einem EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitseinsatz von CHF 3,50 (nachstehend : Einheitseinsatz).

## **EUROMILLIONS**

### **ARTIKEL 8**

EUROMILLIONS ist ein doppeltes Lottospiel mit 5 Zahlen, die aus insgesamt 50 Zahlen gezogen werden, und 2 Sternen, die aus insgesamt 12 Sternen gezogen werden.

### **ARTIKEL 9**

Der Teil des EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitseinsatzes (Art. 7), der dem Spiel EUROMILLIONS zugeteilt ist (nachstehend : EUROMILLIONS-Einsatz), beträgt CHF 3.- beziehungsweise den Gegenwert in Schweizer Franken des koordinierten EUROMILLIONS-Einsatzes von 2,20 Euro. Bei der Festsetzung ihres gemeinsamen Wertes des EUROMILLIONS-Einsatzes in Schweizer Franken wählen die Loterie Romande und SWISSLOS (Art. 1.4) vorsichtshalber einen gegenüber dem bekannten Wechselkurs leicht erhöhten Franken/Euro-Kurs. Die Differenz wird bei jeder Ziehung an den Wert der Schweizer Gewinne weitergegeben, sodass das Verhältnis zwischen der EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme und den EUROMILLIONS-Einsätzen gewahrt bleibt (Art. 21.2 und 12.1).

### **ARTIKEL 10**

**10.1** Bei EUROMILLIONS verteilen sich die Gewinne auf die Teilnehmer aufgrund des Ergebnisses einer Ziehung, die in zwei Phasen abläuft : der zufälligen Ziehung von 5 Zahlen aus 50 (Phase A) sowie von 2 Sternen aus 12 nummerierten Sternen (Phase B).

**10.2** Die Ziehungen gelten für alle am koordinierten Spiel angeschlossenen offiziellen Veranstalter (Art. 1.2). Ebenso gelten sie für alle EUROMILLIONS-Teilnehmer, ohne Rücksicht, in welchem Territorium sie ihre Einsätze geleistet haben.

## **ARTIKEL 11**

**11.1** Es gibt zwei wöchentliche Ziehungen am Dienstag- und Freitagabend, die unter der Aufsicht eines öffentlichen Beamten oder einer unabhängigen Kontrollperson stattfinden. Die Ziehungen erfolgen mithilfe einer Ziehungskugel für die zufälligen Ziehung der Phase A und einer weiteren Ziehungskugel für die zufälligen Ziehung der Phase B (Art. 10.1). Wenn es aufgrund ausserordentlicher Umstände erforderlich ist, erfolgen die wöchentlichen Ziehungen über ein Informatiksystem unter Aufsicht eines öffentlichen Beamten oder einer unabhängigen Kontrollperson. Können aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Ziehungen am vorgesehenen Tag nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, erfolgen sie spätestens am folgenden Tag unter Aufsicht eines öffentlichen Beamten oder einer unabhängigen Kontrollperson.

**11.2** Die Ziehungsergebnisse sind endgültig, sobald sie von den offiziellen Kontrollpersonen bestätigt wurden.

**11.3** Die Ziehungsergebnisse sind vom folgenden Tag an und während der ganzen Verfallfrist (Art. 82) in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, auf ihrer Website ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) sowie in der Applikation LoRo verfügbar.

## **ARTIKEL 12**

**12.1** Die EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme, das heisst der Teil der EUROMILLIONS-Einsätze, der für die Finanzierung aller Treffer des Spiels EUROMILLIONS bestimmt ist, entspricht für die Gesamtheit der Ziehungen 50 % der gesamten von allen an der Koordination von EUROMILLIONS beteiligten Veranstaltern gesammelten Masse an EUROMILLIONS-Einsätzen.

**12.2** Übertragungen der Gewinnsumme von einer Ziehung auf die andere sind vorbehalten (Art. 16 und 18).

## **ARTIKEL 13**

**13.1** Die EUROMILLIONS-Gewinne jeder Ziehung werden in Ränge aufgeteilt (Art. 14).

**13.2** Die Gewinne werden den Spielkombinationen zugewiesen (Art. 6), die einem bestimmten Gewinnrang entsprechen. Alle Gewinne desselben Ranges (Einheitsgewinne des Ranges, Art. 19) haben den gleichen Wert, ohne Rücksicht darauf, in welchem Territorium der Einsatz geleistet wurde ; vorbehalten sind Umrechnungsneubewertungen (Art. 21.1 und 21.2).

**13.3** Es gibt keine Kumulierung von Rängen : Eine Kombination gewinnt im höchsten ihr entsprechenden Rang, unter Ausschluss der niedrigeren Ränge.

## **ARTIKEL 14**

**14.1** Die EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme (Art. 12.1) wird auf 13 Gewinnränge und den « Reservefonds » aufgeteilt (Art. 15).

**14.2** Die Ränge werden aufgrund der Anzahl an ausgewählten Zahlen einer Einheitskombination (Art. 6.2), die mit den 5 in der Phase A der Ziehung gezogenen Zahlen übereinstimmen, und der Anzahl an Sternen, die mit den 2 in der Phase B gezogenen Sternen übereinstimmen, bestimmt, unabhängig von der Reihenfolge, in der sie gezogen wurden. Es sind dies :

1. Rang : 5 Zahlen und 2 Sterne stimmen überein ;
2. Rang : 5 Zahlen und 1 Stern stimmen überein ;
3. Rang : 5 Zahlen stimmen überein, doch keine Übereinstimmung von Sternen ;
4. Rang : 4 Zahlen und 2 Sterne stimmen überein ;
5. Rang : 4 Zahlen und 1 Stern stimmen überein ;
6. Rang : 3 Zahlen und 2 Sterne stimmen überein ;
7. Rang : 4 Zahlen stimmen überein, doch keine Übereinstimmung von Sternen ;

- 8. Rang : 2 Zahlen und 2 Sterne stimmen überein ;
- 9. Rang : 3 Zahlen und 1 Stern stimmen überein ;
- 10. Rang : 3 Zahlen stimmen überein, doch keine Übereinstimmung von Sternen ;
- 11. Rang : 1 Zahl und 2 Sterne stimmen überein ;
- 12. Rang : 2 Zahlen und 1 Stern stimmen überein ;
- 13. Rang : 2 Zahlen stimmen überein, doch keine Übereinstimmung von Sternen.

## **ARTIKEL 15**

**15.1** Die EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme (Art. 12.1) wird gemäss den in den Artikeln 15.2 bis 15.4 unten genannten Proportionen in so viele Teilgewinnsummen, wie es Ränge gibt, und einen Teil für den « Reservefonds » unterteilt und auf die verschiedenen Ränge und den « Reservefonds » verteilt. Der dem Betrag der als « Jackpot » bezeichneten Teilgewinnsumme im 1. Rang zugewiesene Höchstwert (Art. 16.2) sowie die mit diesem verbundenen, in den Artikeln 16.4 und 16.5 des vorliegenden Reglements beschriebenen « flow-down »- und « roll-down »-Regeln bleiben vorbehalten.

**15.2** Unter Vorbehalt der in Artikel 15.4 unten aufgestellten Regel ist die Aufteilung der EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme auf die Gewinnränge und den « Reservefonds » in den ersten fünf Ziehungen jeder Ziehungsreihe (wie in Artikel 16.1 in fine definiert) die Folgende :

- 1. Rang : 50 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 2. Rang : 2,61 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 3. Rang : 0,61 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 4. Rang : 0,19 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 5. Rang : 0,35 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 6. Rang : 0,37 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 7. Rang : 0,26 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 8. Rang : 1,30 % der Gesamtgewinnsumme ;



9. Rang	:	1,45 % der Gesamtgewinnsumme ;
10. Rang	:	2,70 % der Gesamtgewinnsumme ;
11. Rang	:	3,27 % der Gesamtgewinnsumme ;
12. Rang	:	10,30 % der Gesamtgewinnsumme ;
13. Rang	:	16,59 % der Gesamtgewinnsumme ;
Reservefonds :		10 % der Gesamtgewinnsumme.

**15.3** Von der 6. bis letzten Ziehung jeder Ziehungsserie (wie in Artikel 16.1 in fine definiert) ist die Aufteilung der EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme auf die Gewinnränge und den « Reservefonds » die Folgende :

1. Rang	:	42 % der Gesamtgewinnsumme ;
2. Rang	:	2,61 % der Gesamtgewinnsumme ;
3. Rang	:	0,61 % der Gesamtgewinnsumme ;
4. Rang	:	0,19 % der Gesamtgewinnsumme ;
5. Rang	:	0,35 % der Gesamtgewinnsumme ;
6. Rang	:	0,37 % der Gesamtgewinnsumme ;
7. Rang	:	0,26 % der Gesamtgewinnsumme ;
8. Rang	:	1,30 % der Gesamtgewinnsumme ;
9. Rang	:	1,45 % der Gesamtgewinnsumme ;
10. Rang	:	2,70 % der Gesamtgewinnsumme ;
11. Rang	:	3,27 % der Gesamtgewinnsumme ;
12. Rang	:	10,30 % der Gesamtgewinnsumme ;
13. Rang	:	16,59 % der Gesamtgewinnsumme ;
Reservefonds :		18 % der Gesamtgewinnsumme.

**15.4** Umfasst eine Ziehungsserie eine « Ziehung mit garantiertem Mindest-Jackpot » (Art. 23.2) oder eine « Super-Ziehung » (Art. 23.3), wird die EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme in dieser « Ziehung mit garantiertem Mindest-Jackpot » oder dieser « Super-Ziehung » sowie in den nachfolgenden Ziehungen derselben Serie nach den Prozentsätzen von Artikel 15.3 oben verteilt.

**15.5** Der « Reservefonds » ist eine Reserve, die ganz oder teilweise zur Ergänzung der Teilgewinnsumme des 1. Ranges (« Jackpot ») verwendet werden kann, namentlich, wenn diesem kein Übertrag aus vorhergehenden Ziehungen zugeflossen ist, oder anlässlich einer « Ziehung mit garantiertem Mindest-Jackpot » oder einer « Super-Ziehung » (Art. 23.2 und 23.3). Der « Reservefonds » kann auch ganz oder teilweise zur Ergänzung der Gewinnsumme irgendeines Gewinnrangs anlässlich einer « Anderen Ziehung mit garantierter (garantierter) Mindestgewinnsumme(n) » (Art. 23.4) oder zur Finanzierung der Gewinne einer « Sonderziehung » (Art. 26) anlässlich einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » verwendet werden (Art. 24).

## **ARTIKEL 16**

**16.1** Wenn bei einer Ziehung keine Kombination im 1. Rang gewinnt, gelangt der « Jackpot » in einen Übertragsfonds, um dem « Jackpot » bei der folgenden Ziehung zugeschlagen zu werden. Der Übertrag kumuliert sich von Ziehung zu Ziehung, bis zum Auftreten einer oder mehrerer Gewinnkombination(en) im 1. Rang, unter Vorbehalt des für die Höhe des « Jackpots » zugewiesenen Höchstwerts (Art. 16.2 und 16.3) und der maximal möglichen Anzahl an Überträgen, sobald der Höchstwert des « Jackpots » erreicht ist (Art. 16.5). Die aufeinander folgenden Ziehungen, bei denen der « Jackpot » übertragen wird, und die erste darauf folgende Ziehung, in der wenigsten eine Gewinnkombination im 1. Rang auftritt, bilden zusammen eine Ziehungsreihe.

**16.2** Dem « Jackpot » wird ein Höchstwert (nachstehend : Höchstwert) zugewiesen. Jedes Mal, wenn der « Jackpot » in einer Ziehungsreihe diesen Höchstwert erreicht, wird er durch einen neuen Höchstwert ersetzt, der ab der nachfolgenden Ziehung anwendbar ist. Dieser neue Höchstwert entspricht dem vorangegangenen, erhöht um eine bestimmte Summe bis zum Erreichen einer Obergrenze.

**16.3** Der ursprüngliche Höchstwert sowie die Summe, um die er gemäss Artikel 16.2 erhöht wird, und die Obergrenze des Höchstwerts werden in Euro festgesetzt. Der ursprüngliche Höchstwert beträgt 200'000'000 Euro (zweihundert Millionen Euro), die bestimmte Summe, um die der Höchstwert erhöht wird, 10'000'000 Euro (zehn Millionen Euro), und die Obergrenze des Höchstwerts 250'000'000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro). Der Artikel 127.3 des vorliegenden Reglements bleibt vorbehalten.

**16.4** Wenn der « Jackpot » bei einer Ziehung den Höchstwert erreicht, wie in Artikel 16.2 beschreiben, wird die Teilgewinnsumme des 1. Ranges dieser Ziehung und, gegebenenfalls, der vier nachfolgenden Ziehungen derselben Serie (Art. 16.5) auf diesen Höchstwert begrenzt; der überschüssige Betrag der Teilgewinnsumme des 1. Ranges, das heisst, die Differenz zwischen dem Betrag dieser entsprechend dem in den Artikeln 15.2 bis 15.4 festgesetzten Prozentsatz berechneten Teilgewinnsumme und dem Höchstwert des « Jackpots » dieser Ziehung und, gegebenenfalls, der vier nachfolgenden Ziehungen derselben Serie (Art. 16.5), wird verwendet, um die Teilgewinnsumme des nächsten darunterliegenden Ranges derselben Ziehung, in dem mindestens eine Gewinnkombination auftritt, zu erhöhen (« flow-down »-Mechanismus).

**16.5** Wenn der « Jackpot » zudem bei einer Ziehung den Höchstwert erreicht, wie in Artikel 16.2 beschreiben, und keine Kombination im 1. Rang gewinnt, kann der Übertrag des « Jackpots » auf die folgende Ziehung gemäss Artikel 16.1 des vorliegenden Reglements viermal erfolgen. Somit sind nur fünf aufeinander folgende Ziehungen mit einem « Jackpot », der dem Höchstwert entspricht, möglich. Wenn bei der fünften aufeinander folgenden Ziehung mit einem « Jackpot », der dem Höchstwert entspricht, keine Kombination im 1. Rang gewinnt, wird der gesamte « Jackpot » dafür verwendet, die Teilgewinnsumme des nächsten darunterliegenden Ranges derselben Ziehung, in dem mindestens eine Gewinnkombination auftritt, zu erhöhen (« roll-down »-Mechanismus).

## **ARTIKEL 17**

Wenn bei einer Ziehung in einem anderen als dem ersten Rang keine Kombination gewinnt, wird die Gewinnsumme dieses Ranges auf den unmittelbar darunter liegenden Rang derselben Ziehung übertragen.

## **ARTIKEL 18**

Wenn bei einer Ziehung keine Kombination im 13. Rang gewinnt, gelangt die Gewinnsumme dieses Ranges in den für den « Jackpot » des 1. Ranges bestimmten Übertragsfonds (Art. 16.1). Der für den « Jackpot » zugewiesene Höchstwert bleibt vorbehalten (Art. 16.2).

## **ARTIKEL 19**

Der Einheitsgewinn eines Ranges ergibt sich aus der gleichmässigen Verteilung der Teilgewinnsumme dieses Ranges auf alle Gewinn-Einheitskombinationen in diesem Rang.

## **ARTIKEL 20**

In jedem Rang wird die Berechnung der Einheitsgewinne auf Koordinationsebene in Euro durchgeführt. Die Einheitsgewinne im 1. Rang werden auf den nächsthöheren Euro aufgerundet. Die Einheitsgewinne der anderen Ränge werden auf das nächstuntere Zehntel abgerundet.

## **ARTIKEL 21**

**21.1** Die von der Loterie Romande ausgezahlten Gewinne werden in Schweizer Franken umgerechnet. Die Umrechnung und Bestimmung der Einheitsgewinne in Schweizer Franken wird gemeinsam mit SWISSLOS (Art. 1.4) durchgeführt.

**21.2** Nach jeder Ziehung wird, sobald der Wert der Einheitsgewinne in Euro bekannt ist, die Umrechnung gemäss dem zu diesem

Zeitpunkt von der UBS oder einer anderen Grossbank angegebenen Wechselkurs vorgenommen. Der Gesamtwert der umgerechneten Einheitsgewinne ergibt eine provisorische schweizerische Gesamtgewinnsumme. Von dieser provisorischen Gesamtgewinnsumme wird die Teilgewinnsumme für den 1. Rang abgezogen, die unter den Gewinnkombinationen dieses Ranges aufgeteilt wird. Die Masse der in der Schweiz für die Ziehung gesetzten EUROMILLIONS-Einsätze wird anschliessend aufgrund des auf die Gewinne angewendeten Umrechnungssatzes neu bewertet ; die Differenz zwischen der auf diese Weise ermittelten Menge und dem tatsächlichen Betrag der gesamten registrierten Einsätze wird zu 50 % (Art. 12.1) zur provisorischen Restgewinnsumme (globale provisorische Gewinnsumme für die Ränge 2 bis 13) hinzugefügt oder gegebenenfalls abgezogen, wenn die Differenz negativ ist. Daraus ergibt sich die definitive globale Gewinnsumme der Ränge 2 bis 13. Diese wird proportional auf die Teilgewinnsummen der Ränge 2 bis 13 verteilt. In jedem Rang wird die Teilgewinnsumme auf die Gewinnkombinationen dieses Ranges verteilt.

**21.3** Die wie oben beschrieben errechneten Einheitsgewinne eines Ranges werden auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

**21.4** Gewinnbruchteile gemäss Artikel 42.1 des vorliegenden Reglements werden ebenfalls auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

## **ARTIKEL 22**

**22.1** Entsprechend dem im « Reservefonds » verfügbaren Betrag können gelegentlich « Eventziehungen » durchgeführt werden. Es gibt 2 Arten von « Eventziehungen ».

**22.2** Die erste Art von « Eventziehungen » (Art. 23) umfasst Ziehungen, bei denen ein Mindestbetrag der Gewinnsumme eines oder mehrerer EUROMILLIONS-Gewinnränge zugesichert wird. Sie

heissen « Ziehungen mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) ».

**22.3** Die zweite Art von « Eventziehungen » (Art. 24) umfasst Ziehungen mit einer ordentlichen EUROMILLIONS-Ziehung (das heisst, einer Ziehung, die weder eine « Ziehung mit garantiertem Mindest-Jackpot » (Art. 23.2) noch eine « Super-Ziehung » (Art. 23.3) noch eine « Andere Ziehung mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) » (Art. 23.4)) ist, zu der eine völlig andere und separate Ziehung hinzukommt, bei der eine gewisse Anzahl fester Gewinne, die sich von den EUROMILLIONS-Gewinnen (Art. 13) unterscheiden, verteilt wird. Sie heissen « EUROMILLIONS-Ziehungen mit Sonderziehung ».

## **ARTIKEL 23**

**23.1** Die « Ziehungen mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) » umfassen die « Ziehungen mit garantiertem Mindest-Jackpot » (Art. 23.2), die « Super-Ziehungen » (Art. 23.3) sowie die « Anderen Ziehungen mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) », die in Artikel 23.4 des vorliegenden Reglements definiert sind.

**23.2** « Ziehungen mit garantiertem Mindest-Jackpot » sind gelegentliche Ziehungen, bei denen ein Mindestbetrag im « Jackpot » garantiert wird, die im Übrigen jedoch allen Regeln der ordentlichen Ziehungen gehorchen, namentlich den in den Artikeln 16.1 bis 16.5 oben aufgeführten Bestimmungen. Die Bestimmungen über den Übertrag des « Jackpots » auf die nachfolgende Ziehung (Art. 16.1), den dem « Jackpot » zugewiesenen Höchstwert (Art. 16.2 und 16.3) und den « flow-down » des überschüssigen Betrages des « Jackpots », sobald dieser Höchstwert erreicht ist (Art. 16.4), die Begrenzung der Anzahl an Überträgen des « Jackpots », sobald dessen Höchstwert erreicht ist (Art. 16.5), und den « roll-down » des gesamten « Jackpots » bei der fünften aufeinander folgenden Ziehung mit einem « Jackpot », der dem zulässigen Höchstwert

entspricht (Art. 16.5), gelten also in vollem Umfang für die « Ziehungen mit garantiertem Mindest-Jackpot ». Diese werden 5 Wochen im Voraus angekündigt.

**23.3** « Super-Ziehungen » sind ebenfalls gelegentliche Ziehungen, bei denen ein Mindestbetrag im « Jackpot » zugesichert wird. Im Übrigen gehorchen auch sie den Regeln der ordentlichen Ziehungen, allerdings mit Ausnahme der Bestimmung über den Übertrag des « Jackpots » auf die folgende Ziehung (Art. 16.1). Falls bei einer « Super-Ziehung » kein Gewinner im 1. Rang auftritt, wird der gesamte « Jackpot » dafür verwendet, die Teilgewinnsumme des nächsten darunterliegenden Ranges, bei dem durch diese « Super-Ziehung » mindestens ein Gewinner bezeichnet wurde, zu erhöhen (« roll-down »-Mechanismus). Die « Super-Ziehungen » werden ebenfalls mindestens 5 Wochen im Voraus angekündigt.

**23.4** Die « Anderen Ziehungen mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) » sind ebenfalls gelegentliche Ziehungen, bei denen ein Mindestbetrag der Gewinnsumme eines oder mehrerer Gewinnränge zugesichert wird. Grundsätzlich gehorchen diese « Anderen Arten mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) » allen Regeln der ordentlichen Ziehungen. Andernfalls werden die für diese Ziehungen geltenden Sonderregeln mindestens fünf Wochen im Voraus in einem Anhang zum vorliegenden Reglement publiziert. Die « Anderen Ziehungen mit garantierter (garantierten) Mindestgewinnsumme(n) » werden ebenfalls 5 Wochen im Voraus angekündigt.

## **ARTIKEL 24**

**24.1** Die « EUROMILLIONS-Ziehungen mit Sonderziehung » umfassen eine ordentliche EUROMILLIONS-Ziehung (Art. 22.3), zu der eine völlig andere und separate Ziehung hinzukommt, die « Sonderziehung » genannt wird.

**24.2** Die « EUROMILLIONS-Ziehungen mit Sonderziehung » können in Form einer einzigen « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » oder mehrerer aufeinander folgender « EUROMILLIONS-Ziehungen mit Sonderziehung » organisiert werden.

**24.3** Bei « EUROMILLIONS-Ziehungen mit Sonderziehung » schliesst jede Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS eine Teilnahme am « Sonder »-Spiel und an der entsprechenden Ziehung ein.

## **ARTIKEL 25**

**25.1** Jeder der an der Koordination des Spiels EUROMILLIONS beteiligten Veranstalter (Art. 1.2) fügt jeder für das Spiel EUROMILLIONS massgebenden Spielkombination (Art. 6.2), die auf seinem Territorium gültig gezeichnet wurde und an einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » teilnimmt, automatisch einen einmaligen Teilnahmecode hinzu (Art. 25.2).

**25.2** Jeder Teilnahmecode ist ein alphanumerischer Code, der aus 9 Zeichen, davon 4 Buchstaben und 5 Ziffern, zusammengesetzt ist.

**25.3** Jeder Teilnahmecode ist einmalig und verschieden von allen anderen Teilnahmecodes, die von der Gesamtheit der an der Koordination des Spiels EUROMILLIONS beteiligten Veranstaltern verteilt wurden.

**25.4** Jeder Teilnahmecode wird automatisch auf der Quittung angegeben, auf der die für das Spiel EUROMILLIONS massgebende Spielkombination aufgeführt ist, und wird dieser beigefügt.

**25.5** Weist die Quittung mehr als zwei EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombinationen auf und werden dementsprechend mehr als zwei Teilnahmecodes zugewiesen, werden auf der Quittung nur der erste und der letzte dieser Codes angegeben. Die Codesequenz (nachstehend: Sequenz), die von den beiden auf der Quittung angegebenen Codes gebildet wird, und die darauf nicht angegebenen



Codes weisen folgende Eigenschaften auf: Die in der Sequenz enthaltenen vier Buchstaben der Teilnahmecodes (Art. 25.2) sind immer identisch; nur die von den fünf Ziffern dieser Codes gebildeten Zahlen werden entsprechend der Anzahl auf der Quittung angegebener Kombinationen um eine Einheit erhöht. Der erste angegebene Code wird zur ersten und der zweite zur letzten Spielkombination hinzugefügt. Die nicht auf der Quittung angegebenen Codes werden, beginnend mit dem zweiten, in aufsteigender Reihenfolge den dazwischen liegenden Spielkombinationen hinzugefügt. Bei einer Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über ein System-Spiel gelten die Bestimmungen von Anhang 1 Ziffer 5.

**25.6** Die Zuteilung des Teilnahmecodes bewirkt keinen zusätzlichen Einsatz zu demjenigen von EUROMILLIONS (Art. 9).

## **ARTIKEL 26**

**26.1** Die Gewinne der « Sonderziehung » (nachstehend: die « Sonder »-Gewinne) haben einen festen Wert. Die « Sonder »-Gewinne ein und derselben « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » haben alle denselben Wert. Der Wert der « Sonder »-Gewinne kann dagegen von einer « EURO-MILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » zur anderen variieren. Der Wert der « Sonder »-Gewinne einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » wird den Spielern mindestens 5 Wochen im Voraus angekündigt.

**26.2** Auf Koordinationsebene wird der Wert der « Sonder »-Gewinne in Euro festgesetzt. Die von der Loterie Romande ausgezahlten « Sonder »-Gewinne werden in Schweizer Franken umgerechnet. Nach jeder Ziehung werden die Umrechnung und Bestimmung der « Sonder »-Gewinne in Schweizer Franken gemeinsam mit SWISSLOS gemäss dem zu diesem Zeitpunkt von der UBS oder einer anderen Grossbank angegebenen Wechselkurs vorgenommen.

**26.3** Die Anzahl « Sonder »-Gewinne pro « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » kann ebenfalls variieren. Die Anzahl « Sonder »-Gewinne einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » wird den Spielern mindestens 5 Wochen im Voraus angekündigt.

## **ARTIKEL 27**

**27.1** Die « Sonderziehungen » bestehen aus der zufälligen Ziehung mehrerer Teilnahmecodes aus der Gesamtheit der Teilnahmecodes, die von den an der Koordination des Spiels EUROMILLIONS beteiligten Veranstaltern (Art. 1.2) automatisch jeder Spielkombination, die für das an einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » teilnehmende Spiel EUROMILLIONS massgebend ist, hinzugefügt werden.

**27.2** So wie die EUROMILLIONS-Ziehungen sind auch die « Sonderziehungen » allen an der Koordination des Spiels EUROMILLIONS (Art. 1.2) beteiligten offiziellen Veranstaltern gemeinsam. Sie gelten gegenüber allen Teilnehmern, ohne Rücksicht auf das Territorium, in dem sie ihre EUROMILLIONS-Einsätze geleistet haben.

**27.3** Die « Sonderziehungen » folgen den EUROMILLIONS-Ziehungen. Sie finden unter der Aufsicht einer unabhängigen Kontrollperson statt.

**27.4** Die Ergebnisse der « Sonderziehungen » sind endgültig, sobald sie von den offiziellen Kontrollpersonen bestätigt wurden.

**27.5** Die Ergebnisse der « Sonderziehungen » sind vom folgenden Tag an und während der ganzen Verfallfrist (Art. 82) in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, auf ihrer Website ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) sowie in der Applikation LoRo verfügbar.

**27.6** Die « EUROMILLIONS-Ziehungen mit Sonderziehung » werden mindestens 5 Wochen im Voraus angekündigt.

## **SWISS WIN**

### **ARTIKEL 28**

SWISS WIN ist ein Lottospiel mit 5 Zahlen, die aus insgesamt 50 Zahlen gezogen werden.

### **ARTIKEL 29**

Der Teil des Einheitseinsatzes (Art. 7), der dem Spiel SWISS WIN zugeteilt ist (nachstehend : SWISS-WIN-Einsatz), beträgt CHF 0,50.

### **ARTIKEL 30**

**30.1** Bei SWISS WIN werden die Gewinne aufgrund des Ergebnisses einer Ziehung, die aus der zufälligen Ziehung von 5 aus 50 vorgegebenen Zahlen besteht, auf die Teilnehmer verteilt.

**30.2** Die SWISS-WIN-Ziehungen sind absolut getrennt und verschieden von den EUROMILLIONS-Ziehungen. Sie sind beiden Veranstaltern des Spiels SWISS WIN (Loterie Romande und SWISSLOS, Art. 1.5) gemeinsam und gelten gegenüber allen Teilnehmern an diesem Spiel, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihre Einsätze gültig gezeichnet haben.

**30.3** Es gibt zwei SWISS-WIN-Ziehungen pro Woche. Sie werden unter der Aufsicht eines öffentlichen Beamten an den gleichen Tagen wie die Ziehungen des Spiels EUROMILLIONS durchgeführt (Art. 11.1).

**30.4** Die SWISS-WIN-Ziehungen werden erst durchgeführt, wenn die endgültigen Ergebnisse der EUROMILLIONS-Ziehungen, mit denen sie verbunden sind, bekannt sind.

**30.5** Das Ergebnis einer Ziehung ist endgültig, sobald es vom öffentlichen Beamten bestätigt wird.

**30.6** Die Ziehungsergebnisse sind vom folgenden Tag an und während der ganzen Verfallfrist (Art. 82) in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, auf ihrer Website ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) sowie in der Applikation LoRo verfügbar.

## **ARTIKEL 31**

Die SWISS-WIN-Gesamtgewinnsumme, das heisst der Teil der SWISS-WIN-Einsätze, der für die Finanzierung aller Gewinne des Spiels SWISS WIN bestimmt ist, entspricht für jede Ziehung 50 % der gesamten von den beiden Veranstaltern gesammelten Masse an SWISS-WIN-Einsätzen.

## **ARTIKEL 32**

**32.1** Die SWISS-WIN-Gewinne jeder Ziehung werden in Ränge aufgeteilt (Art. 33).

**32.2** Die SWISS-WIN-Gewinne werden den Einheitsspielkombinationen zugewiesen (Art. 6.3), die einem bestimmten SWISS-WIN-Gewinnrang entsprechen. Alle Gewinne desselben Ranges (Einheitsgewinne des Ranges) haben den gleichen Wert, ohne Rücksicht darauf, welcher Veranstalter den Einsatz entgegengenommen hat.

**32.3** Es gibt keine Kumulierung von Rängen : Eine Kombination gewinnt im höchsten ihr entsprechenden Rang, unter Ausschluss der niedrigeren Ränge.

**32.4** Falls in Anwendung der Artikel 34 bis 38 des vorliegenden Reglements die Einheitsgewinne eines Ranges niedriger sind als die Einheitsgewinne des nächsten darunterliegenden Rangs, werden die beiden Teilgewinnsummen zusammengelegt und gleichmässig auf alle Gewinnkombinationen der beider Ränge verteilt.

## **ARTIKEL 33**

**33.1** Die SWISS-WIN-Gesamtgewinnsumme (Art. 31) ist in 3 Gewinnränge unterteilt.

**33.2** Die Ränge werden gemäss der Anzahl an ausgewählten Zahlen einer Einheitskombination (Art. 6.3), die mit den 5 bei der SWISS-WIN-Ziehung gezogenen Zahlen übereinstimmen, bestimmt. Es sind dies :

- 1. Rang : 5 Zahlen stimmen überein ;
- 2. Rang : 4 Zahlen stimmen überein ;
- 3. Rang : 3 Zahlen stimmen überein.

## **ARTIKEL 34**

Die SWISS-WIN-Gesamtgewinnsumme (Art. 31) wird gemäss folgenden Proportionen in so viele Teilgewinnsummen, wie es Ränge gibt, unterteilt und auf die verschiedenen Ränge verteilt :

- 4. Rang : 35 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 5. Rang : 22 % der Gesamtgewinnsumme ;
- 6. Rang : 43 % der Gesamtgewinnsumme.

## **ARTIKEL 35**

**35.1** Der Einheitsgewinn eines Ranges ergibt sich aus der gleichmässigen Verteilung der Teilgewinnsumme dieses Ranges auf alle Gewinn-Einheitskombinationen in diesem Rang.

**35.2** Die Werte der wie oben beschrieben berechneten Einheitsgewinne eines Ranges werden auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet (kaufmännische Rundung).

**35.3** Die Gewinnbruchteile gemäss Artikel 42.1 des vorliegenden Reglements werden ebenfalls auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

**35.4** Die Artikel 32.4 und 36 des vorliegenden Reglements sind vorbehalten.

## **ARTIKEL 36**

**36.1** Unter Vorbehalt von Artikel 36.3 haben die Gewinne im 2. Rang einen Wert von maximal von CHF 950.- (neunhundertfünfzig Franken). Die Gesamtheit der zu ihrem Maximalwert berechneten Gewinne im 2. Rang stellt die maximale Teilgewinnsumme des 2. Ranges dar.

**36.2** Falls die gemäss Artikel 34 berechnete Teilgewinnsumme des 2. Ranges bei einer SWISS-WIN-Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 2. Ranges gemäss Artikel 36.1, wird die Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Ranges abgezogen, um vollumfänglich zur Teilgewinnsumme des 3. Ranges derselben Ziehung hinzugefügt zu werden.

**36.3** Wird die Teilgewinnsumme des 2. Ranges mit einer oder mehreren anderen Teilgewinnsumme(n) gemäss Artikel 32.4 oder 37.3 des vorliegenden Reglements zusammengelegt, ist der Höchstwert von CHF 950.-, der den Gewinnen des 2. Ranges zugewiesen wird, nicht anwendbar.

## **ARTIKEL 37**

**37.1** Wenn bei einer SWISS-WIN-Ziehung keine Kombination in einem der beiden ersten Ränge gewinnt, wird die Teilgewinnsumme dieses Ranges vollumfänglich der Teilgewinnsumme des unmittelbar darunter liegenden Ranges derselben Ziehung hinzugefügt.

**37.2** Wenn bei einer SWISS-WIN-Ziehung keine Kombination im 3. Rang gewinnt, wird die Teilgewinnsumme dieses Ranges vollumfänglich der Teilgewinnsumme des 1. Ranges derselben Ziehung hinzugefügt.

**37.3** Wenn bei einer SWISS-WIN-Ziehung keine Kombination im 1. und 3. Rang gewinnt, werden die Teilgewinnsumme dieser beiden Ränge vollumfänglich der Teilgewinnsumme des 2. Ranges derselben Ziehung hinzugefügt.

## **ARTIKEL 38**

Wenn bei einer SWISS-WIN-Ziehung keine Kombination in irgendeinem Gewinnrang gewinnt, wird eine neue SWISS-WIN-Ziehung bis zum Auftreten einer oder mehrerer Gewinnkombinationen in irgendeinem Gewinnrang durchgeführt.

# 3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN

## Zugang zum Spiel

### ARTIKEL 39

**39.1** In den Westschweizer Kantonen hat das Publikum einzig in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die mit einem oder mehreren EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einsatzannahmeterminals ausgerüstet sind, Zugang zum Spiel (nachstehend: die EUROMILLIONS-MIT-SWISS-WIN-Verkaufsstellen).

**39.2** Die Teilnahme – ob individuell oder in Gruppen (Art. 40) – steht nur Personen über 16 Jahren offen.

**39.3** Personen, die unter Verletzung der Zulassungseinschränkungen der zwei oben stehenden Absätze Einsätze zeichnen, verlieren das Recht, einen Treffer oder die Rückerstattung ihrer Einsätze einzufordern.

## Teilnahmetypen

### ARTIKEL 40

**40.1** Die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN via die in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung gestellten Papier-Spielscheine kann individuell (nachstehend: individuelle Teilnahme) zu den in Artikel 41 des vorliegenden Reglements definierten Bedingungen oder kollektiv (nachstehend: kollektive Teilnahme oder Teilnahme in Gruppen) zu den in Artikel 42 des vorliegenden Reglements definierten Bedingungen erfolgen.



**40.2** Die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN via dynamische Spielscheine der Applikation LoRo kann nur individuell im Sinne von Artikel 41 des vorliegenden Reglements erfolgen.

## **ARTIKEL 41**

Die individuelle Teilnahme ist eine Teilnahme, bei der die gespielte(n) Einheitskombination(en), einschliesslich derjenigen aus System-Spiel(en), in einem einzigen Teil gespielt werden und zur Herausgabe einer einzigen Quittung Anlass geben (nachstehend : individuelle Quittung, Art. 62.1). Bei individueller Teilnahme ist der Anspruch auf einen mit der/den gespielten Spielkombination(en) verbundenen etwaigen Gewinn unteilbar und ausschliesslich an den Inhaber der entsprechenden individuellen Quittung auszus zahlen.

## **ARTIKEL 42**

**42.1** Die kollektive Teilnahme ist eine Teilnahme, bei der die gespielte(n) Einheitskombination(en), einschliesslich derjenigen aus System-Spiel(en), in mehreren gleichen Teilen gespielt werden und zur Herausgabe so vieler Quittungen wie teilnehmender Teile Anlass geben (nachstehend : Gruppenquittungen, Art. 62.2). Bei kollektiver Teilnahme wird der Anspruch auf einen mit der/den gespielten Spielkombination(en) verbundenen etwaigen Gewinn in so viele Bruchteile geteilt, wie es teilnehmende Teile gibt, wobei jeder dieser Gewinnbruchteile ausschliesslich an den Inhaber der entsprechenden Gruppenquittung, die diesem Gewinnbruchteil entspricht, auszus zahlen ist.

**42.2** Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gruppe werden von den Mitgliedern der Gruppe selbst definiert. Grundsätzlich gelten diese Beziehungen nur innerhalb der Gruppe und sind gegenüber der Loterie Romande nicht einwendbar. Was diese betrifft, sind bei der kollektiven Teilnahme nur die auf den Gruppenquittungen stehenden Angaben, wie sie im Registrierungszentrum des

Informatikverwaltungssystem des Spiels der Loterie Romande registriert wurden, massgebend.

**42.3** Die Zahl der teilnehmenden Teile beträgt zwei bis maximal zehn. Diese Anzahl wird durch die Teilnehmer selbst bestimmt, die zu diesem Zweck das entsprechende Kästchen des Gruppenspielscheins (Art. 44.1) ankreuzen, der ihnen in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung gestellt wird.

**42.4** Die Mitglieder der Gruppe bestimmen in gegenseitigem Einverständnis ihre gemeinsamen Spielselektionen (Spielkombination(en), gegebenenfalls in Form von vollständigen oder teilweisen Quick-Tips ; System-Spiel(en) ; Mehrfachziehungen). Sie sind allein verantwortlich für ihre richtige Übertragung auf den Gruppenspielschein. Die in den Verkaufsstellen der Loterie Romande für die Registrierung abgegebenen Gruppenspielscheine werden als Ausdruck des übereinstimmenden Willens der Mitglieder der Gruppe betrachtet. Diese Spielselektionen gelten in identischer Art und Weise für jeden teilnehmenden Teil und sind für jede von ihnen gemeinsam. Die aus der Registrierung ein und desselben Gruppenspielscheins hervorgehenden Gruppenquittungen (nachstehend : die verwandten Quittungen, Art. 62.3) enthalten also alle dieselben Angaben, vorbehaltlich ihres Identifikationscodes, der für jede von ihnen spezifisch ist (Art. 62.4).

**42.5** Die Mitglieder der Gruppe bestimmen in gegenseitigem Einverständnis, welche(s) Mitglied(er) befugt ist/sind, den ausgefüllten Gruppenspielschein für die Registrierung in einer Verkaufsstelle der Loterie Romande abzugeben, den geschuldeten Gesamteinsatz zu zahlen und die entsprechenden verwandten Gruppenquittungen entgegenzunehmen (nachstehend : die Vertreter der Gruppe). Das/die Mitglied(er) der Gruppe, welche(s) die Registrierung des Gruppenspielscheins vornimmt/vornehmen, gilt/gelten als Vertreter der Gruppe, der/die in dieser Eigenschaft die oben genannten Handlungen gültig ausführen sowie ebenso etwaige Korrekturen der auf den Gruppenspielscheinen eingetragenen

Spielselektionen (Art. 55) oder der Registrierungen der erwähnten Gruppenspielscheine (Art. 66) vornehmen darf/dürfen. Der/die Vertreter der Gruppe ist/sind allein verantwortlich für die Abgabe der verwandten Gruppenquittungen an die verschiedenen Mitglieder der Gruppe gemäss dem übereinstimmenden Willen der letztgenannten.

**42.6** Bei der kollektiven Teilnahme ist der geschuldete Gesamteinsatz gemäss Artikel 55 des vorliegenden Reglements derjenige, welcher der Gesamtheit der teilnehmenden Teile entspricht. Die Aufteilung des geschuldeten Gesamteinsatzbetrages auf die Mitglieder der Gruppe betrifft ausschliesslich ihre internen Beziehungen und hat keine Auswirkung auf den Gewinnbruchteil, auf den die verwandten Gruppenquittungen möglicherweise Anspruch geben können. Dieser Gewinnbruchteil hängt ausschliesslich von der Anzahl teilnehmender Teile ab, wie er auf den verwandten Gruppenquittungen vermerkt und im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande gemäss Artikel 42.1 des vorliegenden Reglements registriert ist.

## **Spielselektionen**

### ***Spielscheine und Selektionsmethode***

## **ARTIKEL 43**

**43.1** In den Verkaufsstellen können die Teilnehmer ihre Spielselektionen via die von der Loterie Romande zur Verfügung gestellten Spielscheine (nachstehend : Papier-Spielschein) und via die auf mobilen Geräten, die dies ermöglichen, verfügbaren dynamischen Spielscheine der Applikation LoRo (nachstehend : E-Spielschein) vornehmen.

**43.2** Auf den Papier-Spielscheinen tragen die Teilnehmer ihre Spielselektionen ein, indem sie die entsprechenden Kästchen ankreuzen und sich dabei nach folgenden Bestimmungen richten :

- das Ankreuzen besteht darin, dass man ein Zahlenkästchen oder einen Stern genau zentriert mit einem Kreuz bezeichnet ;
- aus technischen Gründen ist das Kreuz in schwarzer oder dunkelblauer Farbe einzutragen ; andere Farben sind ausgeschlossen ;
- Streichungen, Überschreibungen oder Ausbesserungen sind nicht zulässig.

**43.3** In der Applikation LoRo nehmen die Teilnehmer ihre Selektionen direkt auf dem Bildschirm ihrer mobilen Geräte vor.

## **ARTIKEL 44**

**44.1** In den Verkaufsstellen der Loterie Romande gibt es zwei Arten von EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Papier-Spielscheinen, die den Spielern zur Verfügung stehen :

- die individuellen Standard- und System-Spielscheine (nachstehend : die individuellen Spielscheine) ;
- die kollektiven Standard- und System-Spielscheine (nachstehend : die Gruppenspielscheine).

**44.2** Die individuellen Spielscheine sind für die individuelle Teilnahme und die Gruppenspielscheine für die kollektive oder Gruppenteilnahme bestimmt.

**44.3** Die individuellen Spielscheine und die Gruppenspielscheine erlauben die Selektion einer oder mehrerer Einheitsspielkombination(en) oder das Spielen über System-Spiele (Art. 49).

**44.4** Die Teilnehmer wählen ihre Spielselektionen, indem sie sich an die auf den EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Papier-Spielscheinen angeführten Anweisungen halten.

## **ARTIKEL 45**

**45.1** Die Teilnehmer können ihre Spielselektionen auch über die Applikation LoRo durch deren direkte Eingabe auf ihren mobilen Geräten vornehmen.

**45.2** Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer vorher die auf den Download-Plattformen erhältliche Applikation LoRo gratis auf ihre mobilen Geräte herunterladen. Nach dem Herunterladen und Öffnen der Applikation LoRo folgen die Teilnehmer den Spielanleitungen in dieser Applikation.

**45.3** Der E-Spielschein ist gleich gestaltet und weist dieselben Spielselektionen auf wie der Internet-Spielschein, der den Teilnehmern unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) zur Verfügung gestellt wird (Art. 92 bis Art. 100), vorbehaltlich der Möglichkeit, ein Abonnement abzuschliessen.

**45.4** Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Schritt für Schritt in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen vor.

**45.5** Sobald die Teilnehmer ihre Spielselektionen gemäss den oben stehenden Absätzen vorgenommen haben, wählen sie die Option, in der Verkaufsstelle zu spielen, um automatisch einen Strichcode zu generieren und einen E-Spielschein zu erstellen, sofern das mobile Gerät, auf das die Applikation LoRo heruntergeladen ist, dies ermöglicht ; die Teilnehmer können so viele E-Spielscheine erstellen, wie sie wünschen, indem sie den Vorgang wiederholen.

**45.6** Wird der E-Spielschein nicht nach dem vorliegenden Reglement ausgefüllt, wird kein Strichcode generiert.

**45.7** Sobald der Strichcode generiert ist, kann der E-Spielschein, der die Spielselektionen und den EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Gesamteinsatzbetrag zusammenfasst, in der Rubrik « Meine E-Spielscheine » der Applikation LoRo ein- und ausgeblendet werden.

### ***Quick-Tips***

## **ARTIKEL 46**

Die Teilnehmer können sich auch Quick-Tips zuweisen lassen (Art. 47 und 48). Die Quick-Tips sind EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombinationen, die ganz oder teilweise durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden.

## **ARTIKEL 47**

**47.1** Auf den Papier-Spielscheinen kreuzen Teilnehmer, die für eine oder mehrere Einheitskombinationen Quick-Tips erhalten möchten, das entsprechende « Quick-Tip »-Kästchen an. Kreuzen die Teilnehmer das « Quick-Tip »-Kästchen an, ohne dabei eine Zahl noch einen Stern anzukreuzen, wählt der Quick-Tip-Generator durch den Zufall 5 Zahlen und die 2 Sterne. Falls die Teilnehmer gleichzeitig Zahlen oder Sterne ankreuzen, ergänzt der Generator diese Kombination durch den Zufall.

**47.2** In der Applikation LoRo können die Teilnehmer ebenfalls eine vollständig oder teilweise durch den Zufall bestimmte Wahl der 5 Zahlen und 2 Sterne ihrer Spielkombination(en) erhalten, indem sie die auf dem Bildschirm ihrer mobilen Geräte angezeigte Option « Quick-Tip » auswählen.

## **ARTIKEL 48**

Bei der individuellen Teilnahme (Art. 41) kann der Teilnehmer auch Quick-Tips erhalten, indem er den Verkaufsstellenverantwortlichen

ersucht, seine Anweisungen direkt am Terminal einzugeben (Quick-Tip direkt). Über die Option Quick-Tip direkt kann der Teilnehmer nur vollständig durch den Zufall bestimmte EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombinationen (komplette Quick-Tips) erhalten.

## ***Systeme***

### **ARTIKEL 49**

**49.1** Die Teilnehmer können auch durch ein System-Spiel an EUROMILLIONS mit SWISS WIN teilnehmen. Die System-Spiele (oder Systeme) machen es möglich, mit einer einzigen Selektion alle Einheitskombinationen, die sich aus einer Auswahl von mehr als fünf Zahlen und zwei Sternen ergeben können, zu spielen.

**49.2** Im Weiteren sind die zulässigen Systeme und ihre Anwendungsbedingungen in Anhang 1 des vorliegenden Reglements beschrieben.

### **ARTIKEL 50**

Teilnehmer, die über Systeme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN teilnehmen möchten, können dies mit individuellen und auch mit Gruppen Papier-Spielscheinen tun. Zu diesem Zweck befolgen die Teilnehmer die auf den EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielscheinen erteilten Anweisungen.

### **ARTIKEL 51**

**51.1** Die individuelle Teilnahme mit Systemen kann auch über die E-Spielscheine erfolgen, welche dieselben Systeme anbieten wie die auf Papier-Spielscheinen verfügbaren. Im Übrigen werden die Selektionen gemäss den Anweisungen in der Applikation LoRo vorgenommen.

**51.2** In der Applikation LoRo kann der Teilnehmer allerdings nur ein einziges EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-System auswählen.

**51.3** Das so ausgewählte System und der ihm entsprechende EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Gesamteinsatzbetrag werden beim betreffenden E-Spielschein ständig angezeigt.

## **ARTIKEL 52**

Bei der individuellen Teilnahme (Art. 41) kann der Teilnehmer für das gewünschte Systemspiel auch Quick-Tips erhalten, indem er den Verkaufsstellenverantwortlichen ersucht, seine Anweisungen direkt am Terminal einzugeben (Quick-Tip direkt). Über die Option Quick-Tip direkt kann der Teilnehmer allerdings nur vollständige Quick-Tips erhalten.

### *Mehrfachziehungen*

## **ARTIKEL 53**

**53.1** Vorbehaltlich Artikel 53.2 können die Teilnehmer die Einheits- und/oder System-Spielkombination(en) ihres Papier- oder E-Spielscheins an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen teilnehmen lassen. Zu diesem Zweck wählen sie die Anzahl gewünschter Ziehungen bis zu maximal 10.

**53.2** Die Loterie Romande behält sich die Möglichkeit vor, die in Artikel 53.1 beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu sperren, insbesondere wenn die Spielregeln abgeändert werden.



## Registrierung der Selektionen

### *Die Papier-Spielscheine*

#### **ARTIKEL 54**

**54.1** Bei individueller Teilnahme gibt der Teilnehmer seinen ausgefüllten individuellen Spielschein dem Registrierungsverantwortlichen einer beliebigen Verkaufsstelle der Loterie Romande, die mit einem Einsatzannahmeterminal ausgerüstet ist, das diesen zu lesen vermag (Art. 39).

**54.2** Bei kollektiver Teilnahme gibt/geben der/die Vertreter der Gruppe den ausgefüllten Gruppenspielschein dem Registrierungsverantwortlichen einer beliebigen Verkaufsstelle der Loterie Romande, die mit einem Einsatzannahmeterminal ausgerüstet ist, das diesen zu lesen vermag (Art. 39).

#### **ARTIKEL 55**

**55.1** Der Verantwortliche führt den Spielschein in das Terminal ein, das ihn liest, den geschuldeten Gesamteinsatz angibt, bei individueller Teilnahme eine Quittung oder bei kollektiver Teilnahme eine der Anzahl teilnehmender Teile entsprechende Anzahl Quittungen ausdrückt und den Inhalt der Quittung oder der Gruppenquittungen (Art. 64) in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Systems der Loterie Romande, das die Informatikverwaltung des Spiels gewährleistet, weiterleitet. Die Informatikdaten der Quittungen, welche die EUROMILLIONS-Spielkombination(en) der Spieler und, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », den (die) Teilnahmecode(s) betreffen, werden anschliessend an das Zentrum für koordinierte Informatikverwaltung des Spiels EUROMILLIONS übermittelt.

**55.2** Vorbehaltlich der gleichzeitigen Teilnahme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN und an SUPER STAR hängt der geschuldete Gesamteinsatz von der Anzahl gespielter EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombination(en) ab, gegebenenfalls multipliziert mit der gewählten Anzahl aufeinander folgender EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Ziehungen. Bei gleichzeitiger Teilnahme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN und an SUPER STAR hängt der geschuldete Gesamteinsatz auch von der Anzahl gespielter SUPER-STAR-Serien ab, gegebenenfalls multipliziert mit der Anzahl aufeinander folgender SUPER-STAR-Ziehungen.

**55.3** Ist der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt, wird er vom Terminal zurückgewiesen. Wenn er nicht zu viele Fehler enthält, kann der Verkaufsstellenverantwortliche diese gemäss den Angaben des Teilnehmers (bei individueller Teilnahme) oder gemäss denen des/der Vertreter(s) der Gruppe (bei kollektiver Teilnahme) korrigieren, sofern diese Angaben im letztgenannten Fall übereinstimmen.

## **ARTIKEL 56**

Die Spieler können ihren Spielschein, der an sich keinen Wert hat und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellt, wieder mitnehmen.

### ***Die E-Spielscheine***

## **ARTIKEL 57**

**57.1** Sobald der Strichcode gemäss Artikel 45.5 generiert ist, begeben sich die Teilnehmer zu einer beliebigen EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Verkaufsstelle der Loterie Romande, um den Strichcode zu scannen.

**57.2** Die Teilnehmer können den vorher auf dem mobilen Gerät generierten Strichcode auch ausdrucken und diesen gedruckten Code scannen lassen.

## **ARTIKEL 58**

**58.1** Der Verkaufsstellenverantwortliche scannt den Strichcode via Terminal, das ihn liest, den geschuldeten Gesamteinsatz anzeigt, die Spielquittung ausdruckt und seinen Inhalt (Art. 64.1) in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels weiterleitet.

**58.2** Der einem E-Spielschein entsprechende Gesamteinsatz wird gemäss Artikel 55.2 berechnet.

## **ARTIKEL 59**

Der über die Applikation LoRo generierte Strichcode hat an sich keinen Wert und stellt keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel dar.

### ***Ausstellung der Spielquittung(en)***

## **ARTIKEL 60**

**60.1** Bei individueller Teilnahme händigt der Verantwortliche dem Spieler die individuelle Quittung (Art. 62.1) erst aus, nachdem dieser den geschuldeten Gesamteinsatz bezahlt hat.

**60.2** Bei kollektiver Teilnahme händigt der Verantwortliche dem/den Vertreter(n) der Gruppe die Gruppenquittungen (Art. 62.2) erst aus, nachdem dieser/diese den geschuldeten Gesamteinsatz bezahlt hat/haben (Art. 42.6).

**60.3** Der Verantwortliche gibt die verwandten Gruppenquittungen dem/den Vertreter(n) der Gruppe gemäss ihren übereinstimmenden Angaben ab.

**60.4** Die individuelle Quittung, beziehungsweise jede der verwandten Gruppenquittungen, dient als Beleg für den Anspruch auf etwaige Gewinne (Art. 76).

## **ARTIKEL 61**

**61.1** Wenn der Spieler nicht den geschuldeten Gesamteinsatz begleicht (Art. 55.2 und 58.2), wird die Registrierung seiner Spielsektionen annulliert (individuelle Teilnahme).

**61.2** Wenn der/die Vertreter der Gruppe nicht den geschuldeten Gesamteinsatz begleicht/begleichen (Art. 55.2), wird die Registrierung der Gruppensektionen (Art. 42.4) annulliert (kollektive Teilnahme).

## **ARTIKEL 62**

**62.1** Die Quittung, die einem individuellen Spielschein entspricht, wird als individuelle Quittung bezeichnet.

**62.2** Quittungen, die einem Gruppenspielschein entsprechen, werden als Gruppenquittungen bezeichnet.

**62.3** Es gibt so viele Gruppenquittungen wie es an der Gruppe teilnehmende Teile gibt. Die aus der Registrierung eines und desselben Gruppenspielscheins hervorgegangenen Quittungen werden als verwandte Gruppenquittungen bezeichnet.

**62.4** Jede Gruppenquittung besitzt einen eigenen und einmaligen Identifikationscode.

**62.5** Eine individuelle Quittung oder eine Gruppenquittung, die an einer einzigen Ziehung teilnimmt, wird als einfache Quittung bezeichnet. Solche Quittungen werden als kontinuierlich bezeichnet, wenn sie an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen (Art. 53).

## **ARTIKEL 63**

**63.1** Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze für die nächste Ziehung wird von der Loterie Romande im Einvernehmen mit SWISSLOS (Art. 1.4) und unter Beachtung der Koordinationsvorschriften festgesetzt. Er wird in den EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Verkaufsstellen angezeigt oder steht auf Anfrage beim Verkaufsstellenverantwortlichen zur Verfügung.

**63.2** Einsätze, die nach dem Annahmeschluss registriert werden, nehmen an der nächsten Ziehung teil oder beginnen Ihre Teilnahme ab der nachfolgenden Ziehung.

## **ARTIKEL 64**

**64.1** Auf der Vorderseite der Quittung (individuelle Quittung oder Gruppenquittung) sind angegeben :

- die Spielsektionen des Teilnehmers, beziehungsweise der Gruppe, wie sie registriert wurden ;
- gegebenenfalls das/die gewählte(n) System(e) ;
- bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen ; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;
- die Bestätigung der Zahlung des geschuldeten Gesamteinsatzes ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- die Terminalnummer ;
- ein Identifikationscode ;
- bei einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » der (die) Teilnahmecode(s) oder der erste und der letzte Teilnahmecode einer Sequenz (Art. 25.5) von Teilnahmecodes (bei Teilnahme über ein System-Spiel siehe Anhang 1 Ziffer 5).

**64.2** Auf der Vorderseite der Gruppenquittung stehen zusätzlich zu den in Artikel 64.1 oben beschriebenen Elementen :

- der Vermerk « Gruppenspielschein » ;

- die Zahl der teilnehmenden Teile unter dem Vermerk « Anzahl Teilnehmer » ;
- Als Richtwert der geschuldete Gesamteinsatzbetrag, geteilt in so viele Bruchteile wie es teilnehmende Teile gibt, unter dem Vermerk « Einsatz pro Teilnehmer » ;

## **ARTIKEL 65**

Auf der Rückseite aller EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Quittungen steht ein Text, der auf das vorliegende Reglement verweist und an die Verfallfrist der Quittungen (Art. 82) sowie die Adresse der Loterie Romande erinnert.

## **ARTIKEL 66**

**66.1** Es ist Sache des Spielers, beziehungsweise des/der Vertreter(s) der Gruppe, unverzüglich zu überprüfen, ob die Angaben der individuellen Quittung, beziehungsweise der Gruppenquittungen, mit den auf dem individuellen Spielschein, beziehungsweise dem Gruppenspielschein, gewählten Spielsektionen übereinstimmen und ob der Identifikationscode der individuellen Quittung, beziehungsweise jeder Gruppenquittung (Art. 62.4), gut lesbar ist (Art. 67.2).

**66.2** Falls an Ort und Stelle eine Abweichung oder ein Fehler festgestellt wird, kann der Spieler, beziehungsweise der/die Vertreter der Gruppe, vom Verantwortlichen die Korrektur der Registrierung verlangen.

**66.3** Bei kollektiver Teilnahme ist die Korrektur der Registrierung nur möglich, wenn dem Verantwortlichen alle verwandten Gruppenquittungen zurückgegeben werden. Falls es darüber hinaus mehrere Vertreter der Gruppe gibt, kann der Verantwortliche die verlangten Korrekturen nur vornehmen, wenn diese Korrekturanweisungen übereinstimmen.

**66.4** Diese Korrektur bewirkt eine neue Registrierung mit Ausgabe einer neuen individuellen Quittung, bei individueller Teilnahme, oder so vieler neuer Gruppenquittungen, wie es bei der kollektiven Teilnahme teilnehmende Teile gibt. Die angefochtene Registrierung wird im Informatiksystem annulliert und die entsprechende individuelle Quittung oder die Gesamtheit der Gruppenquittungen wird dem Verantwortlichen zurückgegeben.

**66.5** Der Verantwortliche kann die verlangten Korrekturen ablehnen, nachdem der Teilnehmer oder der/die Vertreter(s) der Gruppe die Verkaufsstelle verlassen hat/haben. Mehr als eine Stunde nach der angefochtenen Registrierung nimmt der Verantwortliche keine Änderungen mehr vor ; ebenso wenig länger als 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für die Registrierung (Art. 63).

## **ARTIKEL 67**

**67.1** Die Spieler sind gehalten, ihre Quittung zu behalten, um ihre Teilnahme am Spiel belegen zu können ; die Vorlegung der Quittung ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnauszahlung (Art. 76).

**67.2** Einzig Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

## **Gewinnauszahlung**

## **ARTIKEL 68**

Quittungen, die keinen Anspruch auf einen Gewinn geben, werden dem Teilnehmer vom Verkaufsstellenverantwortlichen zurückgegeben. Auf die zurückgegebene Quittung wird der Vermerk « kein Gewinn » gedruckt ; kann ein solcher Vermerk aus irgendeinem Grund nicht auf die Quittung gedruckt werden, erhält des

Teilnehmer eine vom Terminal ausgedruckte Mitteilung, die bestätigt, dass die Quittung nicht gewinnberechtigt ist.

## **ARTIKEL 69**

**69.1** Bei individueller Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN ist der etwaige Gewinn, zu dem jede gespielte EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitsspielkombination, einschliesslich durch System-Spiel(e), Anspruch gibt (nachstehend: Einheitsgewinn), unteilbar und ausschliesslich an den Inhaber der entsprechenden individuellen Quittung auszusahlen.

**69.2** Bei kollektiver Teilnahme wird der etwaige Gewinn, zu dem jede gespielte EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitsspielkombination, einschliesslich durch System-Spiel(e), Anspruch gibt (Einheitsgewinn), in so viele Bruchteile geteilt, wie es teilnehmende Teile gibt, wobei jeder dieser Gewinnbruchteile ausschliesslich an den Inhaber der diesem Gewinnbruchteil entsprechenden Gruppenquittung auszusahlen ist.

**69.3** Bei einer kollektiven Teilnahme ist der massgebende Betrag für die Auszahlungslimite der Verkaufsstellen gemäss Artikel 71 der Betrag des Einheitsgewinns, welcher der von der Gruppe gespielten EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitsspielkombination entspricht, und nicht der Betrag des Gewinnbruchteils, auf den die Gruppenquittung Anspruch gibt.

## **ARTIKEL 70**

Die gewinnenden einfachen individuellen Quittungen und Gruppenquittungen sind vom ersten Arbeitstag nach der Ziehung an zu zahlen.



## **ARTIKEL 71**

**71.1** Einfache individuelle Quittungen und Gruppenquittungen, die Anspruch auf einen Gesamtgewinn geben, der CHF 200.– nicht übersteigt, können bei jeder beliebigen EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Verkaufsstelle der Loterie Romande eingelöst werden. Falls sie über die notwendigen flüssigen Mittel verfügen, können die Verkaufsstellen Quittungen auszahlen, die Anspruch auf einen Gesamtgewinn von maximal CHF 5'000.– geben, sofern diese Quittungen keinen Einheitsgewinn (Art. 6.1) von über CHF 2'000.– enthalten.

**71.2** Der Verkaufsstellenverantwortliche führt die individuelle Quittung oder die Gruppenquittung in das Terminal ein, das anzeigt, ob die Bedingungen des vorherigen Absatzes erfüllt sind.

**71.3** Sind diese Bedingungen erfüllt, wird die Gesamtheit der Gewinne ausgezahlt. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler die individuelle Quittung oder die Gruppenquittung zurück und händigt ihm zudem einen vom Terminal ausgedruckten Gewinnauszahlungsbeleg aus.

**71.4** Falls die Gesamtheit der Gewinne CHF 200.– übersteigt, kann der Verantwortliche die Auszahlung ablehnen, wenn er nicht mehr über ausreichende flüssige Mittel verfügt. Es kommt dann nicht zur Auszahlung, und der Verantwortliche gibt dem Spieler die individuelle Quittung oder die Gruppenquittung mit einer vom Terminal ausgedruckten Gewinnbestätigung zurück, die bestätigt, dass es sich um eine gewinnende individuelle Quittung oder Gruppenquittung handelt. Der Spieler kann seine individuelle Quittung oder Gruppenquittung (und nicht die Gewinnbestätigung) bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen.

**71.5** Sind die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllt, wird keine Auszahlung vorgenommen. Der Verantwortliche gibt dem Spieler die individuelle Quittung oder die Gruppenquittung zurück und dazu eine

Gewinnmitteilung, die bestätigt, dass es sich um eine gewinnende individuelle Quittung oder Gruppenquittung handelt. Um sich den Gewinn auszahlen zu lassen, hat der Spieler die individuelle Quittung oder die Gruppenquittung (und nicht die Gewinnmitteilung) am Sitz der Loterie Romande vorzuweisen (Art. 74).

## **ARTIKEL 72**

**72.1** Die gewinnenden kontinuierlichen individuellen Quittungen und Gruppenquittungen sind ab dem auf die letzte Ziehung folgenden Arbeitstag vollumfänglich zu zahlen (Art. 62 und 64).

**72.2** Diejenigen, deren Gesamtgewinn nicht über die in Artikel 71.1 genannten Grenzbeträge hinausgeht, können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle zu denselben Bedingungen wie denen der einfachen individuellen Quittungen oder Gruppenquittungen eingelöst werden (Art. 71).

## **ARTIKEL 73**

**73.1** Ausnahmsweise können Zwischengewinne der kontinuierlichen individuellen Quittungen oder Gruppenquittungen vor der letzten Ziehung ausgezahlt werden.

**73.2** Sofern ihr Gesamtbetrag nicht über die Grenzbeträge von Artikel 71.1 hinausgeht, sind sie von jeder beliebigen Verkaufsstelle zu Bedingungen auszuführen, die denen der einfachen individuellen Quittungen oder Gruppenquittungen entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 bis 5.

**73.3** Wenn der Verkaufsstellenverantwortliche Zwischengewinne, auf welche die individuelle Quittung oder Gruppenquittung Anspruch gibt, auszahlt, gibt er dem Spieler die individuelle Quittung oder Gruppenquittung im Original zurück und händigt ihm darüber hinaus, zusätzlich zur Gewinnquittung, je nach Fall eine individuelle oder

Gruppen-Ersatzquittung aus, die für etwaige weitere Gewinne gültig ist.

**73.4** Falls die Zwischengewinne aufgrund nicht ausreichender flüssiger Mittel nicht ausgezahlt werden können, erhält der Spieler eine Gewinnbestätigung und nimmt seine individuelle Quittung oder Gruppenquittung wieder mit, die er bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen kann.

**73.5** Falls die Bedingungen von Artikel 71.1 nicht erfüllt sind, erhält der Spieler zusätzlich zur Gewinnmitteilung eine individuelle Ersatzquittung oder Gruppen-Ersatzquittung und nimmt seine individuelle Quittung oder seine Gruppenquittung wieder mit ; er kann die Auszahlung der Zwischengewinne am Sitz der Loterie Romande beantragen (Art. 74), indem er die individuelle Quittung oder die Gruppenquittung dorthin sendet und die individuelle Ersatzquittung oder Gruppen-Ersatzquittung aufbewahrt.

## **ARTIKEL 74**

**74.1** Gewinne, die nicht von einer EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Verkaufsstelle der Loterie Romande ausgezahlt werden, werden von ihrem Hauptsitz ausgezahlt.

**74.2** Die Spieler senden ihre individuelle Quittung oder Gruppenquittung, gegebenenfalls die Ersatzquittung (Art. 73.3 und 73.5), mit der Post an den Sitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne, mit schriftlicher Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse und der Nummer eines Bank- oder Postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihrer Quittung aufzubewahren und/oder den Identifikationscode aufzuschreiben.

**74.3** Die Loterie Romande zahlt die Gewinne durch Überweisung auf das Konto aus, das der von den Spielern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind.

**74.4** Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

## **ARTIKEL 75**

**75.1** Es wird daran erinnert, dass der Anteil von Einheitsgewinnen über CHF 1'000'000.– kraft Gesetzes der Verrechnungssteuer von 35 % unterworfen ist, die von der Loterie Romande einzubehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten ist. Die Gewinner können sich diese Steuer rückerstatten lassen, wenn sie ihrer zuständigen Steuerbehörde eine Steuerabzugsbescheinigung vorweisen.

**75.2** Der für die Unterstellung unter die Verrechnungssteuer und den Abzug dieser Steuer massgebende Betrag ist der Einheitsgewinnbetrag, welcher der EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitsspielkombination entspricht, die Anspruch auf diesen Gewinn gibt. Gemäss Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung über die Verrechnungssteuer entspricht der Einheitsgewinnbetrag der Gesamtsumme der Gewinne, auf die eine Einheitsspielkombination Anspruch gibt. Gibt somit eine EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitskombination Anspruch auf einen EUROMILLIONS-Gewinn, einen « Sonder »-Gewinn und einen SWISS-WIN-Gewinn, ist die

Summe dieser Gewinne für die Unterstellung unter die Verrechnungssteuer und den Abzug dieser Steuer massgebend.

**75.3** Bei kollektiver Teilnahme ist der für die Unterstellung unter die Verrechnungssteuer und den Abzug dieser Steuer massgebende Betrag der Einheitsgewinnbetrag, welcher der von der Gruppe gespielten EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Einheitsspielkombination entspricht, und nicht der Betrag des Gewinnbruchteils, auf den die Gruppenquittung Anspruch gibt.

**75.4** Der Sitz der Loterie Romande schickt die Steuerabzugsbescheinigung unaufgefordert an die betreffenden Empfänger seiner Überweisungen.

## **ARTIKEL 76**

**76.1** Die Vorlage der individuellen Quittung oder Gruppenquittung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewinnauszahlung.

**76.2** Massgebend für den Nachweis des Anspruchs auf Gewinne oder Gewinnbruchteile sind allerdings die im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande registrierten Spielselektionen des Teilnehmers, wobei immerhin präzisiert wird, dass diese Registrierung beim Spiel EUROMILLIONS nur dann diesen Wert hat, wenn die gemäss Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements massgebende(n), diesen Selektion(en) entsprechende(n) Spielkombination(en) und, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », der oder die Teilnahmecode(s) im EUROMILLIONS-Informatikverwaltungszentrum bestätigt ist/sind (Art. 55.1).

## **ARTIKEL 77**

**77.1** Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass Gewinne ausgezahlt werden für individuelle Quittungen oder Gruppenquittungen, deren Informatikdaten im

Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande fehlen (Art. 55.1) oder bei denen eine beliebige Angabe (Art. 64) nicht mit den unter demselben Identifikationscode in diesem System registrierten Angaben übereinstimmt.

**77.2** In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden oder im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande nicht erfassten individuellen Quittung oder Gruppenquittung nur Anspruch auf Rückerstattung seines Einsatzes. Bei kollektiver Teilnahme entspricht der zurückgezahlte Einsatzbetrag dem auf der Gruppenquittung unter dem Vermerk « Einsatz pro Teilnahme » erwähnten Richtbetrag (Art. 64.2).

**77.3** Allerdings können mit dem Spiel EUROMILLIONS verbundene oder, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », mit einem Teilnahmecode verbundene Gewinne oder Gewinnbruchteile der individuellen Quittung oder Gruppenquittungen ausnahmsweise gemäss den im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande registrierten Daten ausgezahlt werden, sofern die gemäss Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements für das Spiel EUROMILLIONS massgebende(n) Spielkombination(en) und/oder der oder die entsprechende(n) Teilnahmecode(s) im EUROMILLIONS-Informatikverwaltungszentrum bestätigt ist/sind (Art. 55.1) und die Abweichung zweifelsfrei einem Druckfehler auf der Quittung zuzuschreiben ist.

## **ARTIKEL 78**

Nicht ausgezahlt werden individuelle Quittungen oder Gruppenquittungen, deren Identifikationscode vom Informatikverwaltungssystem nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund sie unleserlich sind. Wenn jedoch die anderen Angaben auf der individuellen Quittung oder Gruppenquittung oder auf der einen oder anderen der verwandten Gruppenquittungen (Art. 62.3 und 64) die sichere Identifizierung im

Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande der dieser individuellen Quittung oder Gruppenquittung entsprechenden Spielselektionen erlauben, kann diese ausnahmsweise ausgezahlt werden, wobei immerhin präzisiert wird, dass diese Zahlung nur erfolgen kann, wenn die gemäss Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements für das Spiel EUROMILLIONS massgebende(n) Spielkombination(en) und/oder, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », der oder die diesen Selektionen entsprechende(n) Teilnahmecode(s) im EUROMILLIONS-Informatikverwaltungszentrum bestätigt ist/sind (Art. 55.1).

## **ARTIKEL 79**

Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber der individuellen Quittung oder Gruppenquittung ausgezahlt worden ist.

## **ARTIKEL 80**

**80.1** Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der individuellen Quittung oder Gruppenquittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

**80.2** Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Leitet der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren ein, wartet die Loterie Romande auf das definitive Urteil des Gerichts.

## **ARTIKEL 81**

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

## **ARTIKEL 82**

Individuelle Quittungen oder Gruppenquittungen, die nicht binnen sechs Monaten vom Tag nach der entsprechenden Ziehung (Art. 11.3.) an zur Zahlung vorgelegt wurden, verfallen, und die entsprechenden Gewinne oder Gewinnbruchteile fallen der Loterie Romande zu, die sie ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet. Bei kontinuierlichen Quittungen (Art. 62) beginnt die Frist am Tag nach der letzten Ziehung.

## **Verantwortlichkeiten**

### **ARTIKEL 83**

**83.1** Die Spieler, oder gegebenenfalls die Mitglieder der Gruppe, sind allein verantwortlich für ihre Spielsektionen und deren richtige Übertragung auf die individuelle Quittung oder Gruppenquittung (Art. 64).

**83.2** Bei kollektiver Teilnahme sind die Mitglieder der Gruppe allein verantwortlich für die Definition ihrer internen Beziehungen (Art. 42.2). Weder die Loterie Romande noch die Verkaufsstellenverantwortlichen oder anderen Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande können für die internen Beziehungen der Mitglieder der Gruppe in irgendeiner Weise verantwortlich gemacht werden.

**83.3** Wenn die Verkaufsstellenverantwortlichen oder anderen Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern oder Vertretern einer Gruppe beim Ausfüllen oder bei der Registrierung ihrer Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit – ebenso wenig wie die Loterie Romande – keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.



## **ARTIKEL 84**

**84.1** Die Spieler tragen das Risiko der Beförderung der individuellen Quittungen oder Gruppenquittungen, die sie zur Gewinnauszahlung an den Sitz der Loterie Romande senden (Art. 74). Kein Gewinn wird ausbezahlt für eine individuelle Quittung oder Gruppenquittung, die nicht dort angekommen ist.

**84.2** Wenn ein Spieler behauptet, eine individuelle Gewinnquittung oder eine Gruppen-Gewinnquittung geschickt zu haben, die nicht am Sitz der Loterie Romande angekommen ist, und eine Gewinnbestätigung oder eine ihr entsprechende Gewinnmitteilung gemäss Artikel 71 oder Artikel 73 besitzt, gilt diese Mitteilung als Ersatzbeleg (Art. 60) und wird nach Ablauf der Verfallfrist ausgezahlt (Art. 82), sofern die individuelle Quittung oder Gruppenquittung inzwischen nicht anderweitig aufgetaucht ist.

## **ARTIKEL 85**

**85.1** Wird die Gewinnauszahlung einer individuellen Gewinnquittung oder einer Gruppen-Gewinnquittung, gegebenenfalls einer Gewinnbestätigung oder einer Gewinnmitteilung (Art. 84.2), die ordnungsgemäss validiert und deren Gesamteinsatz unstrittig bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Verkaufsstellenverantwortlichen oder eines Vertreters der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 78), zahlt diese dem Inhaber der individuellen Quittung den Betrag seines Einsatzes und dem Inhaber der Gruppenquittung den Einsatzbetrag zurück, der dem auf der Gruppenquittung unter dem Vermerk « Einsatz pro Teilnehmer » angegebenen Richtbetrag entspricht (Art. 64.2), unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zulasten des Verkaufsstellenverantwortlichen oder des Vertreters.

**85.2** Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der individuellen Quittung oder Gruppenquittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 77 behandelt.

## **Streitfälle**

### **ARTIKEL 86**

**86.1** Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne, zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Quittung, zu enthalten.

**86.2** Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Quittungen abzuschicken (Art. 82).

### **ARTIKEL 87**

**87.1** Bei kollektiver Teilnahme können die internen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gruppe (Art. 42.2, 42.4 und 42.5) nicht Gegenstand einer Beschwerde bei der Loterie Romande sein.

**87.2** Jeder Inhaber einer Gruppenquittung kann eine Beschwerde zu den Bedingungen von Artikel 86 des vorliegenden Reglements formulieren, unabhängig vom oder von den anderen Inhaber(n) der verwandten Gruppenquittungen.

**87.3** Wenn die Beschwerde jedoch die gemeinsamen Spielsektionen von verwandten Gruppenquittungen betrifft (Art. 42.4), muss die Beschwerde von allen Inhabern der erwähnten Gruppenquittungen gemeinsam eingereicht werden.

### **ARTIKEL 88**

Wird eine beliebige Bedingung der Artikel 86 oder 87 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

## 4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET-SPIELPLATTFORM

### Zugang zum Spiel

#### ARTIKEL 89

**89.1** Das Publikum hat auch via Internet Zugang zum Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN, nämlich über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande, die unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder über die Applikation LoRo (nachstehend : Internet-Spielplattform) zugänglich ist, und zwar zu den im allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande und im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen (Art. 3.2 des vorliegenden Reglements).

**89.2** Die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über die Internet-Spielplattform steht nur den in Anwendung der Artikel 6.2 und 6.3 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande zugelassenen Personen und nach Registrierung des Spieles gemäss den in diesem Reglement definierten Bedingungen offen.

**89.3** Das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande definiert die Sanktionen bei Verletzung der Zulassungseinschränkungen gemäss dem oben stehenden Artikel 89.2.

**89.4** Um am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über die Applikation LoRo teilzunehmen, muss der Teilnehmer vorher zudem diese Applikation gratis auf sein mobiles Gerät herunterladen.

## Teilnahmetypen

### ARTIKEL 90

Die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande kann nur individuell gemäss Artikel 41 des vorliegenden Reglements erfolgen.

## Spielselektionen

### ARTIKEL 91

**91.1** Die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande erfolgt über die dynamischen Internet-Spielscheine, die den Spielern unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) und in der Applikation LoRo zur Verfügung gestellt werden (nachstehend : die Internet-Spielscheine).

**91.2** Die den Spielern unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) und in der Applikation LoRo zur Verfügung stehenden Internet-Spielscheine sind gleich gestaltet. Gewisse Elemente können jedoch unterschiedlich angeordnet sein.

**91.3** Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Anweisungen unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo vor.

### ARTIKEL 92

**92.1** Vorbehaltlich der kollektiven Teilnahme, die nur in den Verkaufsstellen der Loterie Romande möglich ist, enthalten die Internet-Spielscheine dieselben Spielselektionsmöglichkeiten, die den Teilnehmern in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehen. Es gibt ebenfalls mehrere Arten davon :

- Internet-Standard-Spielscheine ;

- Internet-System-Spielscheine.

**92.2** Sie weisen alle ein zusätzliches Wahlkästchen auf, mit dem man ein Abonnement abschliessen kann (Art. 101).

## **ARTIKEL 93**

**93.1** Die Internet-Spielscheine zeigen den Teilnehmern Schritt für Schritt auf, wie sie ihre Spielselektionen vorzunehmen haben. Die Teilnehmer halten sich an die Anweisungen, die ihnen unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo gegeben werden, um ihre Spielselektionen vorzunehmen.

**93.2** Diese Selektionen betreffen die Spielkombination(en) oder das EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-System, die Teilnahme in Form von Quick-Tips, die Wahl der Anzahl Ziehungen und den Abonnementsabschluss.

## **ARTIKEL 94**

**94.1** Auf den Internet-Standard-Spielscheinen tragen die Teilnehmer die EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombination(en) ihrer Wahl ein, indem sie auf die gewünschten Zahlen und Sterne klicken oder die Option « Quick-Tip » wählen (Art. 95).

**94.2** Die Teilnehmer können auch eine gemäss Artikel 105 des vorliegenden Reglements vorgängig unter « Favoriten » registrierte EUROMILLIONS-Spielkombination mit oder ohne SUPER STAR wählen.

## **ARTIKEL 95**

**95.1** Anstatt die Zahlen und die Sterne ihrer Spielkombination(en) manuell zu wählen, können die Teilnehmer es dem Computer überlassen, sie ganz oder teilweise nach dem Zufall zu bestimmten,

indem sie die « Quick-Tip »-Option in Anspruch nehmen, wie sie in Artikel 46 des vorliegenden Reglements definiert wird.

**95.2** Die Teilnehmer können eine oder mehrere EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombination(en) über die « Quick-Tip »-Option erhalten.

**95.3** Mit der « Quick-Tip »-Option können die Teilnehmer eine vollständig oder auch teilweise durch den Zufall bestimmte Wahl der 5 Zahlen und 2 Sterne ihrer EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombination(en) erhalten. Zu diesem Zweck befolgen sie die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande dazu erteilten Anweisungen.

## **ARTIKEL 96**

**96.1** Auf den Internet-Standard-Spielscheinen können die Teilnehmer also bis zu 7 EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombinationen wählen, entweder durch manuelle Auswahl oder ganz oder teilweise durch den Zufall bestimmte Wahl der Zahlen und/oder der Sterne ihrer Spielkombination(en).

**96.2** Die Gesamtheit der auf diese Weise gewählten Spielkombinationen und der entsprechende EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Gesamteinsatzbetrag bleiben neben dem Standard-Spielschein ständig sichtbar.

## **ARTIKEL 97**

**97.1** Auf der Internet-Spielplattform können die Teilnehmer auch über ein Systemspiel, das in Artikel 49 des vorliegenden Reglements definiert wird, an EUROMILLIONS mit SWISS WIN teilnehmen.

**97.2** Die zugelassenen Systeme und ihre Anwendungsbedingungen sind dieselben wie die in den Verkaufsstellen verfügbaren Systeme. Sie sind in Anhang 1 des vorliegenden Reglements beschrieben.

## **ARTIKEL 98**

**98.1** Teilnehmer, die über Systeme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN teilnehmen möchten, können dies anhand der Internet-System-Spielscheine tun, die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande verfügbar sind.

**98.2** Mit den Internet-System-Spielscheinen können die Teilnehmer dieselben Systeme spielen, wie diejenigen, die auf den Spielscheinen in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehen.

**98.3** Im Weiteren sind die auf den Internet-System-Spielscheinen zu treffenden Selektionen gemäss den unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo stehenden Anweisungen vorzunehmen.

## **ARTIKEL 99**

Die Zahlen und/oder Sterne, die dem gewünschten System entsprechen, können ganz oder teilweise durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden. Dazu wählt der Teilnehmer die Option « Quick-Tip » wie angegeben und nach den unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

## **ARTIKEL 100**

**100.1** Auf den Internet-System-Spielscheinen können die Teilnehmer nur ein einziges System von EUROMILLIONS mit SWISS WIN wählen.

**100.2** Das auf diese Weise gewählte System und der ihm entsprechende EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Gesamteinsatzbetrag werden neben dem betreffenden System-Spielschein ständig angezeigt.

## **ARTIKEL 101**

**101.1** Sobald Teilnehmer die Spielselektionen gemäss den Artikeln 91 bis 100 vorgenommen hat, wird er aufgefordert, anzugeben, ob er die Einheitsspielkombination(en) oder das System-Spiel seines Spielscheins an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen oder ein Abonnement abschliessen möchte.

**101.2** Falls der Teilnehmer die Spielkombination(en) oder das System-Spiel seines Spielscheins an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen möchte, wählt er die gewünschte Anzahl Ziehungen, bis maximal 10, entspricht. Wird eine solche Wahl nicht vorgenommen, nehmen die Spielkombination(en) oder das System-Spiel seines Spielscheins nur an einer einzigen Ziehung teil. Der EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Gesamteinsatzbetrag, der den Spielselektionen des Teilnehmer gemäss Artikel 96.2 oder 100.2 des vorliegenden Reglements entspricht, wird so viele Male multipliziert, wie aufeinander folgende Ziehungen gewählt wurden. Die Loterie Romande behält sich die Möglichkeit vor, die im vorliegenden Absatz beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu sperren, insbesondere wenn die Spielregeln abgeändert werden.

**101.3** Falls der Teilnehmer für die Spielselektionen seines Spielscheins ein Abonnement abschliessen möchte, wählt er die entsprechende Option aus.

**101.4** Der Teilnehmer kann auch direkt aus den Präferenzen seines Spielerkontos in der Rubrik « Meine Abonnemente » heraus ein Abonnement abschliessen. Zu diesem Zweck entscheidet er sich in der Liste der ihm zur Auswahl stehenden Spiele für das EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spiel, wählt die Option « Ein Abonnement abschliessen » und hält sich im Übrigen an die Anweisungen unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo.

**101.5** Nach Abschluss des Abonnements nehmen die Spielselektionen des Spielscheins an allen darauf folgenden



Ziehungen teil, sofern, was die erste EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Ziehung anbetrifft, diese Spielselektionen vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze dieser Ziehung registriert werden können und eine entsprechende Quittung (nachstehend: Internet-Quittung) ausgestellt werden kann; andernfalls beginnen sie ab der folgenden EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Ziehung daran teilzunehmen; es wird jedoch daran erinnert, dass gemäss dem Artikel 104.1 des vorliegenden Reglements, wenn der Saldo des Portefeuilles (nachstehend: « Portefeuille ») des Teilnehmers zur Belastung des gesamten bei Abschluss des Abonnements pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages nicht ausreicht, dieses Abonnement ganz einfach nicht abgeschlossen wird. Vorbehaltlich einer Aufhebung des Abonnements dauert diese Teilnahme so lange an, wie der auf dem elektronischen Portefeuille des Teilnehmers (Art. 24 bis 26 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande verfügbare Betrag für die Erhebung des pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzes ausreicht (Art. 102.2).

**101.6** Um ein Abonnement aufzuheben, klickt der Teilnehmer auf die entsprechende Rubrik im oberen Teil der Abonnementbestätigung (Art. 107). Die Aufhebung eines Abonnements wird sofort wirksam, unter Vorbehalt der etwaigen Ausgabe einer Internet-Quittung für die nächste Ziehung vor der Aufhebung des Abonnements.

## **Registrierung der Selektionen**

### **ARTIKEL 102**

**102.1** Vorbehaltlich der Teilnahme durch ein Abonnement und der gleichzeitigen Teilnahme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN und an SUPER STAR, ist der geschuldete Gesamteinsatz abhängig von der Anzahl gespielter EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombination(en), eventuell multipliziert mit der Anzahl gewählter

aufeinander folgender Ziehungen. Bei gleichzeitiger Teilnahme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN und an SUPER STAR ist der geschuldete Gesamteinsatz auch abhängig von der Anzahl gespielter SUPER-STAR-Serie(n), eventuell multipliziert mit der Anzahl gewählter aufeinander folgender SUPER-STAR-Ziehungen.

**102.2** Bei Teilnahme durch ein Abonnement, vorbehaltlich der gleichzeitigen Teilnahme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN und an SUPER STAR, ist der geschuldete Gesamteinsatzbetrag abhängig von der Anzahl gespielter EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Spielkombination(en) und entspricht dem für jede EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Ziehung geschuldeten Gesamteinsatz. Bei gleichzeitiger Teilnahme an EUROMILLIONS mit SWISS WIN und an SUPER STAR ist der geschuldete Gesamteinsatz auch abhängig von der Anzahl gespielter SUPER-STAR-Serie(n) und entspricht dem für jede EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN- und SUPER-STAR-Ziehungsserie geschuldeten Gesamteinsatz.

## **ARTIKEL 103**

**103.1** Sobald die Spielselektionen gemäss den Artikeln 91 bis 101 des vorliegenden Reglements vorgenommen sind, wird der Teilnehmer zum Fortfahren aufgefordert. Eine spezifische Seite fasst die Selektionen des Teilnehmers zusammen, wobei die gespielte(n) Spielkombination(en) oder das gespielte System ; die gewählte Anzahl aufeinander folgender Ziehungen oder der Abschluss eines Abonnements ; das Ziehungsdatum oder die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an denen die Spielselektionen teilnehmen ; und der geschuldete Gesamteinsatzbetrag, gemäss Definition in Artikel 102 des vorliegenden Reglements präzisiert werden.

**103.2** Wenn der Teilnehmer keine weitere Änderung seiner Spielselektionen vornehmen will und sie so zu spielen beabsichtigt, wie sie auf dieser Seite zusammengefasst sind, klickt er auf die Taste « Kaufen ».

**103.3** Sobald dieser Vorgang ausgeführt ist, erscheint eine neue Seite, die angibt, ob die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers richtig ausgeführt wurde oder nicht. Wenn ja, werden die Spielselektionen des Teilnehmers auf dieser Seite zusammengefasst. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die EUROMILLIONS-Kombinationen mit oder ohne SUPER STAR gemäss Artikel 105 des vorliegenden Reglements unter seinen « Favoriten » zu speichern. Ausserdem gibt das Informatiksystem der Loterie Romande bei Teilnahme an einer einzigen Ziehung oder an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen gemäss Artikel 101.2 eine Internet-Quittung ab, deren Inhalt in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels übermittelt wird (Art. 55.1) und die im Spielerkonto des Teilnehmers (Art. 12 bis 23 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, nachstehend : « Spielerkonto »), unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert wird. Sobald die Internet-Quittung abgegeben ist, ist weder eine Annullierung dieser Quittung noch eine Vergütung des Einsatzes möglich. Falls die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die den Teilnehmer auffordert, es ein wenig später noch einmal zu versuchen.

**103.4** Gemäss Artikel 28 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande wird der geschuldete Gesamteinsatzbetrag (Art. 102.1) dem Portefeuille des Teilnehmers belastet. Falls der Saldo des Portefeuilles nicht ausreicht, werden die Spielselektionen des Teilnehmers nicht registriert.

## **ARTIKEL 104**

**104.1** Wenn der Teilnehmer sich für den Abschluss eines Abonnements entscheidet, gibt das Informatiksystem der Loterie Romande eine Abonnementbestätigung ab (Art. 107), deren Inhalt in

Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels (Art. 55.1) übermittelt wird, sofern der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers zur Belastung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages (Art. 102.2) ausreicht. Andernfalls wird kein Abonnement abgeschlossen und keine entsprechende Abonnementbestätigung abgegeben.

**104.2** Falls die Registrierung des Abonnements nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die den Teilnehmer auffordert, es etwas später nochmals zu versuchen.

**104.3** Die Abonnementbestätigung wird nach ihrer Abgabe im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Abonnemente » der Rubrik « Meine Präferenzen » gespeichert. Das Informatiksystem der Loterie Romande gibt dann sofort eine Internet-Quittung ab (die den Spielselektionen des Abonnements entspricht), die für die erste vom Abonnement betroffene Ziehung gültig ist (Art. 101.5) ; danach gibt das Informatiksystem für jede nachfolgende EUROMILLIONS-mit-SWISS-WIN-Ziehung eine Internet-Quittung ab. Die Platzierung der Abonnemente und die Abgabe der entsprechenden Internet-Quittungen erfolgen am Mittwoch und Samstag um 05.00 Uhr morgens sowie am Dienstag und Freitag drei Stunden vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze. Die Bestätigung der Abgabe jeder Internet-Quittung wird automatisch über E-Mail an den Teilnehmer geschickt. Sobald die Internet-Quittung abgegeben ist, kann keine Annullierung dieser Internet-Quittung noch eine Vergütung des Einsatzes erfolgen. Die Abonnementbestätigungen können zu den in Artikel 101.6 genannten Bedingungen aufgehoben werden.

**104.4** Wurde eine Internet-Quittung gemäss Artikel 104.3 des vorliegenden Reglements abgegeben, wird der pro Teilnahme geschuldete Gesamteinsatzbetrag (Art. 102.2) übereinstimmend mit Artikel 28 des allgemeinen Reglements der über die Internet-

Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande dem Portefeuille des Teilnehmers belastet.

**104.5** Falls bei der Platzierung des Abonnements nach Artikel 104.3 der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers nicht ausreicht zur Deckung und Belastung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages, wird keine Internet-Quittung abgegeben, und die Spielselektionen des Abonnements werden für die nächste Ziehung nicht registriert und nehmen nicht daran teil. In einem solchen Fall unternimmt die Loterie Romande alles, um den Teilnehmer über E-Mail über die gescheiterte Platzierung seines Abonnements wegen ungenügenden Saldos in seinem Portefeuille zu informieren. Diese Bestätigung über E-Mail wird nur einmal wiederholt und nach zwei aufeinanderfolgend misslungenen Platzierungen des Abonnements abgebrochen. Die Loterie Romande kann auf keinen Fall dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Teilnehmer diese Information über E-Mail nicht erhält, namentlich im Falle einer technischen Panne oder Störung in der Internet-Plattform oder in den Kommunikationsnetzen oder bei von ihr nicht kontrollierbaren Vorkommnissen, ausser bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

**104.6** Nimmt der Teilnehmer eine Einzahlung auf sein Portefeuille gemäss Artikel 24 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande vor, wird das Abonnement reaktiviert und erneut platziert, sofern der im Portefeuille des Teilnehmers verfügbare Saldo mindestens dem pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatz gemäss Artikel 102.2 entspricht. Der Teilnehmer wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Reaktivierung und die Platzierung des Abonnements aus technischen Gründen nicht sofort nach der Einzahlung in das Portefeuille des Teilnehmers, sondern erst in den in Artikel 104.3 angegebenen Zeitpunkten erfolgen.

**104.7** Ausserdem befindet sich das Abonnement auch gemäss dem Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform

zugänglichen Spiele der Loterie Romande in Wartestellung für die Platzierung.

## **ARTIKEL 105**

**105.1** Der Spieler kann die EUROMILLIONS-Spielkombination(en) mit oder ohne SUPER STAR seines Internet-Spielscheins oder seiner Internet-Spielscheine speichern, die an sich keinen Wert haben und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel oder an den Spielen darstellen.

**105.2** Um eine (mehrere) EUROMILLIONS-Spielkombination(en) mit oder ohne SUPER STAR eines Internet-Spielscheins zu speichern, wählt der Teilnehmer die Registrierungsoption in den « Favoriten » auf der Seite, welche die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers angibt (Art. 103.3), und befolgt im Übrigen die unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

**105.3** Der Teilnehmer kann die so gespeicherte(n) EUROMILLIONS-Spielkombination(en) mit oder ohne SUPER STAR bei einer späteren Spielselektion (Art. 94) wählen.

**105.4** Die gemäss Artikel 105.2 registrierten « Favoriten » können unter den Präferenzen des Spielerkontos in der Rubrik « Meine Favoriten » jederzeit geändert und aufgehoben werden. Ausserdem können sie für das Spiel direkt ausgewählt werden.

## **ARTIKEL 106**

**106.1** Einzig die vom Informatiksystem der Loterie Romande ausgegebene Internet-Quittung dient als Beweis für die Teilnahme am Spiel zu den im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen.

**106.2** Die Internet-Quittungen sind ausschliesslich individuelle Quittungen (Art. 90), die einfach oder kontinuierlich sein können ; die

Definition von Artikel 62 des vorliegenden Reglements ist vollumfänglich auf sie anwendbar.

**106.3** Die gemäss den Abonnementsbedingungen ausgegebenen Internet-Quittungen sind immer einfache Quittungen, die nur an einer einzigen Ziehung teilnehmen.

**106.4** Die Internet-Quittungen werden gemäss Art. 29 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert.

## **ARTIKEL 107**

**107.1** Die Abonnementbestätigungen gelten nur für die Teilnahme am Spiel EUROMILLIONS mit SWISS WIN über die Internet-Spielplattform und sind nur von einer einzigen Art.

**107.2** Die Abonnementbestätigungen werden im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Abonnemente » der Rubrik « Meine Präferenzen » gespeichert.

## **ARTIKEL 108**

**108.1** Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze bei der nächsten Ziehung stimmt mit demjenigen überein, der für die Verkaufsstellen gilt (Art. 63). Er ist auf der Website unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) zugänglich, und in der Applikation LoRo. Es wird jedoch daran erinnert, dass bei einer Reaktivierung des Abonnements gemäss Artikel 104.6 seine Platzierung nicht sofort nach der Einzahlung in das Portefeuille des Teilnehmers, sondern erst in den in Artikel 104.3 angegebenen Zeitpunkten erfolgt.

**108.2** Einsätze, die nach dem Annahmeschluss registriert werden, nehmen ab der nachfolgenden Ziehung teil oder beginnen, daran teilzunehmen.

## **ARTIKEL 109**

Auf den Internet-Quittungen sind namentlich angegeben :

- die Spielkombination(en) des Teilnehmers, wie sie registriert wurde(n) ;
- gegebenenfalls das gewählte System ;
- die Bestätigung der Zahlung des geschuldeten Gesamteinsatzes ;
- bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen ; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und das der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- ein Identifikationscode (oder « Referenz-Nr. ») ;
- bei einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung » der (die) Teilnahmecode(s) oder der erste und der letzte Teilnahmecode einer Sequenz (Art. 25.5) von Teilnahmecodes (bei Teilnahme über ein System-Spiel siehe Anhang 1 Ziffer 5) ;

## **ARTIKEL 110**

Auf den Abonnementbestätigungen stehen namentlich nachstehende Angaben :

- die Spielselektionen des Teilnehmers wie sie registriert wurden ;
- die Abonnement-Nummer ;
- der geschuldete Gesamteinsatzbetrag pro Teilnahme.

## **ARTIKEL 111**

**111.1** Es ist Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben der Internet-Quittung (Art. 109) mit den Selektionen seines Spielscheins



übereinstimmen und ob der Identifikationscode der Quittung gut lesbar ist (Art. 112.2).

**111.2** Ebenfalls ist es Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben der Abonnementbestätigung (Art. 110) mit den Selektionen seines Spielscheins übereinstimmen.

## **ARTIKEL 112**

**112.1** Im Gegensatz zu den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen ist die Vorlage der Internet-Quittungen für die Gewinnauszahlung nicht unbedingt notwendig ; da die Internet-Quittung jedoch als Beweis für die Teilnahme am Spiel dient (Art. 106.1), wird den Spielern wärmstens empfohlen, die Internet-Quittung auszudrucken und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren.

**112.2** Einzig Internet-Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

## **Gewinnauszahlung**

## **ARTIKEL 113**

Die Gewinnauszahlung in Verbindung mit den Internet-Spielquittungen wird durch das allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande geregelt.

## **ARTIKEL 114**

**114.1** Die Internet-Quittungen dienen als Beleg für die Teilnahme am Spiel, sofern ihr Identifikationscode deutlich lesbar ist (Art. 106.1 und 112.2).

**114.2** Massgebend für den Nachweis des Anspruchs auf Gewinne ist allerdings die im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande registrierten Spielselektionen des Teilnehmers, wobei immerhin präzisiert wird, dass diese Registrierung beim Spiel EUROMILLIONS nur dann diesen Wert hat, wenn die gemäss Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements massgebende(n), diesen Selektionen entsprechende(n) Spielkombination(en) und, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », der oder die Teilnahmecode(s) im EUROMILLIONS-Informatikverwaltungszentrum bestätigt ist/sind (Art. 55.1).

**114.3** Die Abonnementbestätigungen (Art. 107 und 110) stellen keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel dar. Einzig die gemäss den Abonnementsbedingungen abgegebenen Internet-Quittungen haben einen solchen Wert.

## **ARTIKEL 115**

**115.1** Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass Gewinne ausgezahlt werden für Quittungen, deren Informatikdaten im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande fehlen (Art. 55.1), oder bei denen eine beliebige Angabe (Art. 109) nicht mit den unter demselben Identifikationscode in diesem System registrierten Angaben übereinstimmt.

**115.2** In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden oder im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande nicht erfassten Internet-Quittung nur Anspruch auf die Rückerstattung seines Einsatzes.

**115.3** Allerdings können mit dem Spiel EUROMILLIONS oder, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », mit einem Teilnahmecode verbundene Gewinne nicht

übereinstimmender Internet-Quittungen ausnahmsweise gemäss den im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande registrierten Daten vergütet werden, sofern die gemäss Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements für das Spiel EUROMILLIONS massgebende(n) Spielkombination(en) und/oder der oder die entsprechende(n) Teilnahmecode(s) im EUROMILLIONS-Informatikverwaltungszentrum bestätigt ist/sind (Art. 55.1) und die Abweichung zweifelsfrei einem Beschriftungsfehler auf der Internet-Quittung zuzuschreiben ist.

## **ARTIKEL 116**

Nicht ausgezahlt werden Gewinne von Internet-Quittungen, deren Identifikationscode vom Informatikverwaltungssystem nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund sie unleserlich sind. Wenn jedoch die anderen Angaben auf der Internet-Quittung die sichere Identifizierung im Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels der Loterie Romande der dieser Internet-Quittung entsprechenden Spielselektionen erlauben, kann diese ausnahmsweise ausgezahlt werden, wobei immerhin präzisiert wird, dass diese Zahlung nur erfolgen kann, wenn die gemäss Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements für das Spiel EUROMILLIONS massgebende(n) Spielkombination(en) oder, im Falle einer « EUROMILLIONS-Ziehung mit Sonderziehung », der oder die diesen Selektionen entsprechende(n) Teilnahmecode(s), im EUROMILLIONS-Informatikverwaltungszentrum bestätigt ist/sind (Art. 55.1).

## **ARTIKEL 117**

**117.1** Gemäss Artikel 30 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande werden die Gewinne nur an den Teilnehmer, der Rechtsinhaber des Spielerkontos ist, ausgezahlt.

**117.2** Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber des Spielerkontos, von dem die Internet-Quittung stammt, ausgezahlt worden ist.

## **ARTIKEL 118**

**118.1** Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Internet-Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bescheinigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

**118.2** Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Hat der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wartet die Loterie Romande das definitive Urteil des Gerichts ab.

## **ARTIKEL 119**

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

## **Verantwortlichkeiten**

### **ARTIKEL 120**

**120.1** Die Spieler sind allein verantwortlich für ihre Spielselektionen und ihre richtige Übertragung auf die Internet-Quittung (Art. 111.1).

**120.2** Ebenfalls sind die Spieler verantwortlich für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Abonnementbestätigung (Art. 111.2).

**120.3** Wenn die Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Erstellen oder bei der Registrierung ihrer Internet-

Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen – ebenso wenig wie die Loterie Romande – damit keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.

## **ARTIKEL 121**

**121.1** Wird die Gewinnauszahlung einer Internet-Gewinnquittung, die ordnungsgemäss validiert wurde und von der unstrittig feststeht, dass ihr Einsatz bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Vertreters oder einer Hilfskraft der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 116), vergütet diese dem Inhaber den Betrag des Einsatzes, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zulasten ihres Vertreters oder ihrer Hilfskraft.

**121.2** Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Internet-Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 115 behandelt.

## **Streitfälle**

## **ARTIKEL 122**

**122.1** Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne, zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Internet-Quittung, zu enthalten.

**122.2** Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Quittungen abzuschicken (Art. 82).

## **ARTIKEL 123**

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 122 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

## **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **GELTENDE SPRACHE**

**UND**

#### **ARTIKEL 124**

Gemäss Artikel 3.3 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie und Wettkommission.

#### **ARTIKEL 125**

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

#### **ARTIKEL 126**

Das vorliegende Reglement tritt ab der am 30. März 2020 vorgesehenen Ziehung in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes frühere Reglement, mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen, das denselben Gegenstand betrifft.

#### **ARTIKEL 127**

**127.1** Die Ziehung vom 4. Februar 2020 gehört zur laufenden Ziehungsserie (Art. 16.1) mit den damit verbundenen Konsequenzen (Art. 16). Gibt es dementsprechend bei der Ziehung vom 31. Januar 2020 keinen Gewinner im 1. Rang, wird der gegebenenfalls kumulierte « Jackpot » dieser Ziehung dem « Jackpot » der Ziehung vom 4. Februar 2020 zugeschlagen.

**127.2** Ist die Ziehung vom 4. Februar 2020 die erste, zweite, dritte, vierte oder fünfte Ziehung der Ziehungsserie, erfolgt die Aufteilung

der EUROMILLIONS-Gesamtgewinnsumme auf die Gewinnränge und den « Reservfonds » gemäss Artikel 15.2 des vorliegenden Reglements oder gemäss Artikel 15.3, wenn diese Ziehung die sechste Ziehung oder eine spätere Ziehung der Ziehungsserie ist.

**127.3** Hat der « Jackpot » in der Ziehung vom 31. Januar 2020, gegebenenfalls in einer früheren Ziehung derselben Ziehungsserie, den Höchstwert gemäss dem vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements anwendbaren EUROMILLIONS-Reglement erreicht (d. h. 190'000'000 Euro), bleibt dieser Höchstwert von 190'000'000 Euro dem « Jackpot » der Ziehung vom 4. Februar 2020 und der nachfolgenden Ziehungen derselben Ziehungsserie zugewiesen.

## **ARTIKEL 128**

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, März 2020

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE

- Anhang 1 zum Reglement EUROMILLIONS mit SWISS WIN ;  
19. Ausgabe – Mai 2019